

**MIT**

ERGEBNISSEN.  
MIR.

ÜBERSICHT.  
RECHTSGRUNDLAGEN.  
WAHLORDNUNG.  
KANDIDIERENDEN.  
BENACHRICHTIGUNG.

## RECHTLICHE BESTIMMUNGEN



## INHALTSVERZEICHNIS

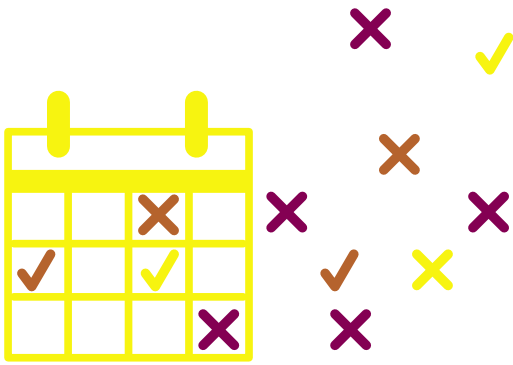
Seite

01	ZEITTADEL	4
02	SYNOPSIS KVVG – AB KVVG	8
03	GEGENÜBERSTELLUNG ALTES UND NEUES WAHLRECHT	41
04	WAHL-ABC	44

# 01 ZEITTADEL FÜR DIE KIRCHENVORSTANDSWAHL 2024

Zeitpunkt	Schritte	Anmerkungen
<b>1 Ab Frühjahr 2023</b>	So früh wie möglich: Suche nach Kandidierenden	
<b>2 Ab Sommer 2023</b>	Gemeindemitglieder können Wahlvorschläge beim Kirchenvorstand einreichen. Man kann sich auch selbst vorschlagen.	§ 9 KVBG, Nr. 9.2 und 9.3 AB KVBG siehe Sammlung Vordrucke auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers
<b>3 Bis 31. August 2023</b>	Kirchenvorstand beschließt, <ul style="list-style-type: none"><li>- vorläufig über die Zahl der zu Wählenden</li><li>- ob Wahlbezirke gebildet werden</li><li>- wie die Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke aufgeteilt wird</li><li>- ob er einen Wahlausschuss bildet</li><li>- ob eine Urnenwahl stattfindet<ul style="list-style-type: none"><li>- bei Urnenwahl: Ort und Zeit der Wahlhandlung im Wahllokal</li><li>- bei keiner Urnenwahl: Ort und Zeit der Auszählung der Stimmen der Briefwahl</li></ul></li></ul>	§ 3 Absatz 3 KVBG, Nr. 3.3 AB KVBG § 6 Absatz 1 KVBG, Nr. 6.1 AB KVBG § 7 Absatz 1 KVBG, Nr. 7.1 AB KVBG § 12 Absatz 7 KVBG, Nr. 12.7 AB KVBG Stimmen, die über die Onlinewahl eingehen, werden in der Woche vor dem Wahltag an die Kirchengemeinde übermittelt. Der Wahlvorstand zählt sie am Wahltag zu den Stimmen aus Briefwahl und ggf. Urnenwahl hinzu, siehe Schritt 18.
<b>4 Im September bis Ende Oktober 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Kirchengemeinden prüfen die Wahlvorschläge. Falls beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde kandidieren, beantragen die Kirchengemeinden oder die Mitarbeitenden die Wählbarkeit beim Kirchenkreisvorstand.</li><li>- Die Kirchengemeinden geben ihre Kandidierenden im Modul „Wahl“ von MEWIS NT ein.</li><li>- Die Kirchengemeinden können Kandidierendenvorstellungen (Foto plus kurzer Text) in der Webanwendung WAHLPLUS hochladen.</li></ul>	§ 9 Absatz 3 KVBG, Nr. 9.3 AB KVBG  siehe Anleitung auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers  siehe Anleitung auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers

<b>5 10. Oktober 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stichtag für die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Wählbar ist, wer spätestens seit dem 10.10.2023 (fünf Monate vor dem Wahltag) der Kirchengemeinde angehört.</li> <li>– Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen</li> </ul>	<p>§ 5 Absatz 1 Buchstabe b KVBG</p> <p>§ 9 Absatz 2 KVBG</p>
<b>6 11.–30. Oktober 2023</b>	<p>Der Kirchenvorstand kann weitere Kandidierende suchen und den Wahlaufsatz ergänzen.</p>	<p>§ 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG, Nr. 9.4 Satz 1 bis 4 AB KVBG</p>
<b>7 Bis 30. Oktober 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kirchenvorstand beschließt den Wahlaufsatz (finale Liste der Kandidierenden).</li> <li>– Der Kirchenvorstand beschließt die endgültige Zahl der zu Wählenden.</li> <li>– Die Kirchengemeinde (i.d.R. das Gemeindebüro) muss die endgültige Zahl der zu Wählenden und ihre Kandidierenden im Modul „Wahl“ in MEWIS NT eingetragen und abgespeichert haben.</li> </ul>	<p>§ 10 Absatz 1 KVBG, Nr. 10.1 AB KVBG</p> <p>§ 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 KVBG, Nr. 9.4 Satz 5 bis 14 AB KVBG</p> <p>siehe Anleitung auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a>          -&gt; Landeskirche Hannovers</p> <p>Danach übernimmt das Kirchenamt die weiteren Schritte in MEWIS NT.</p>
<b>8 Bis 24. November 2023</b>	<p>Die Kirchenämter prüfen die Wahlaufsätze.</p>	
<b>9 25. bis 30. November 2023</b>	<p>Der Dienstleister erstellt die Stimmzettel und Kandidierendenvorstellungen und stellt diese in der Webanwendung WAHLPLUS zur Verfügung.</p>	
<b>10 1. bis 6. Dezember 2023</b>	<p>Die Kirchengemeinden prüfen die Stimmzettel und die Kandidierendenvorstellungen in WAHLPLUS und geben diese frei.</p>	<p>Gibt die Kirchengemeinde den Stimmzettel nicht rechtzeitig frei, erteilt das zuständige Kirchenamt die Freigabe.</p>
<b>11 November 2023 bis zur Wahl</b>	<p>In den Kirchengemeinden: Vorstellung der Kandidierenden und Wahlwerbung</p>	



<p><b>12 10. Dezember 2023</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stichtag für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (entscheidend für das aktive Wahlrecht)</li> <li>– Hiernach schließt die Landeskirche zentral die Wählerverzeichnisse. <b>Diese werden bis zum Ende der Wahl nicht mehr berichtet.</b></li> </ul>	<p>§ 4 Buchstabe b KVBG</p>
<p><b>13 Bis 10. Februar 2024</b></p>	<p>Der Dienstleister versendet im Auftrag der Landeskirche die Wahlunterlagen zentral und direkt an die Wahlberechtigten.</p>	<p>Hat eine wahlberechtigte Person die Wahlunterlagen verloren oder nicht erhalten, kann die Kirchengemeinde über WAHLPLUS eine erneute Zusendung an die Person beauftragen.</p>
<p><b>14 Ab Versand der Wahlunterlagen</b></p>	<p>Beginn der Onlinewahl</p>	
<p><b>15 3. März 2024 24:00 Uhr</b></p>	<p>Ende der Onlinewahl</p>	<p>Nr. 12.1 Satz 4 und 5 AB KVBG</p>
<p><b>16 Bis zum 8. März 2024</b></p>	<p>Die Kirchengemeinden erhalten ihre Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen sowie die Ergebnisse der Onlinewahl per Post.</p> <p>Falls die Kirchengemeinde Urnenwahl durchführt, erhält sie außerdem per Post Stimmzettel in einer Anzahl von 10 Prozent ihrer Wahlberechtigten für die Verwendung im Wahllokal.</p> <p>Das Wählerverzeichnis mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen steht zusätzlich in WAHLPLUS zum Abruf durch die Kirchengemeinden bereit.</p>	
<p><b>17 Bis 10. März 2024</b></p>	<p>Die Kirchengemeinde erhält Wahlbriefe der Briefwähler*innen per Post oder durch persönliche Abgabe.</p>	<p>§ 12 Absatz 4 KVBG, Nr. 12.4 AB KVBG</p>

<b>18</b>	<b>10. März 2024</b>	<p><del>☒</del> Wahltag</p> <p>Falls Urnenwahl stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Urnenwahl im Wahllokal</li> <li>– Auszählung der Briefwahl und der Urnenwahl</li> </ul> <p>Falls keine Urnenwahl stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auszählung der Briefwahl</li> </ul> <p>In beiden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kirchengemeinde hat das Ergebnis der Onlinewahl erhalten und öffnet es zur Auszählung, um die Onlinewahlstimmen den weiteren Stimmen hinzuzurechnen.</li> <li>– Die Kirchengemeinde ermittelt das Gesamtwahlergebnis und informiert das zuständige Kirchenamt über die Ergebnisse.</li> </ul>	<p>Nr. 1.3 Satz 6 AB KVBG</p> <p>§ 14 KVBG, Nr. 14.1 und 14.2 AB KVBG</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 5 KVBG, Nr. 15.1 bis 15.5 AB KVBG</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 5 KVBG, Nr. 15.1 bis 15.5 AB KVBG</p> <p>§ 15 Absatz 6 KVBG</p> <p>§ 15 Absatz 7, Nr. 15.6 AB KVBG</p>
<b>19</b>	<b>Ab 10. März 2024</b>	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Beginn der Beschwerdefrist	§ 16 Absatz 4 KVBG, Nr. 16.3 AB KVBG
<b>20</b>	<b>Eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b>	Ende der Frist zur Beschwerde gegen das Wahlergebnis	§ 17 Absatz 1 KVBG
<b>21</b>	<b>Nach Ende der Beschwerdefrist</b>	<p>Der amtierende Kirchenvorstand entscheidet gemeinsam mit den neu Gewählten, ob und wie viele Personen er in den neuen Kirchenvorstand berufen lassen möchte.</p> <p>Der Kirchenvorstand macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge zur Berufung.</p>	§ 18 Absatz 1 bis 3 KVBG, Nr. 18.2 bis 18.3 AB KVBG
<b>22</b>	<b>Vor der Einführung</b>	<p>Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Berufungsvorschläge und informiert die Kirchenvorstände und die Berufenen.</p> <p>Die Kirchengemeinde gibt die Berufenen öffentlich bekannt.</p>	<p>§ 18 Absatz 4 und 5 KVBG, Nr. 18.4 und 18.5 AB KVBG</p> <p>§ 18 Absatz 5 Satz 2 KVBG</p>
<b>23</b>	<b>Mai oder Juni 2024</b>	Einführung der Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes	§ 20 KVBG; Nr. 20 AB KVBG
<b>24</b>	<b>1. Juni 2024</b>	Beginn der Amtszeit der neuen Kirchenvorstände	§ 1 Absatz 4 Satz 2 KVBG, Nr. 1.3 Satz 3 AB KVBG

### Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG) vom 28.06.2022

#### Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

##### § 1

#### Bildung von Kirchenvorständen

(1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.

(2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern. <sup>2</sup>Sie sollen dabei die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.

### Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Ausführungsbestimmungen- Kirchenvorstandsbildungsgesetz – AB-KVBG) vom 16.11.2022

#### Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

##### 1.

#### (Zu § 1 – Bildung von Kirchenvorständen)

1.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>In Gesamtkirchengemeinden ist ebenfalls ein Vertretungsorgan nach dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) zu bilden (§ 19 Absatz 2 Regionalgesetz). <sup>2</sup>Dieses Organ führt die Bezeichnung Gesamtkirchenvorstand. <sup>3</sup>Für die Bildung von Ortskirchenvorständen innerhalb von Gesamtkirchengemeinden ist § 20 Absatz 1 und 2 Regionalgesetz zu beachten.

<sup>4</sup>Für Personalgemeinden gelten die besonderen Bestimmungen in § 26 KVBG und den dort genannten weiteren Rechtsvorschriften.

1.2 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Bei der Bildung des Kirchenvorstandes soll der Kirchenvorstand die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen, also – soweit vorhanden – den Gemeindejugendkonvent, Jugendgruppen, Teamerkreise oder einzelne junge Menschen. <sup>2</sup>Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindeglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Kirchenvorstand in Betracht kommen könnten. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollte der Kirchenvorstand auch mit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, und den Verbänden eigener Prägung (CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen, CPD – Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands, EC – Jugendverband Entschieden für Christus, VCP – Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Kontakt aufnehmen, soweit diese Verbände im Kirchenkreis tätig sind.



(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. <sup>3</sup>Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.

(6) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kapellengemeinde gehört, nimmt die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr. Für die Aufgaben in § 3 Absatz 3 und in § 18 ist der Kapellenvorstand zuständig.

1.3 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. <sup>2</sup>Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. <sup>3</sup>Der gesamte neugebildete Kirchenvorstand ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. <sup>4</sup>Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 20 KVBG) liegen. <sup>5</sup>Die Einführung ist zwar zwingend, aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit.

<sup>6</sup>Das Kolleg des Landeskirchenamtes hat den Wahltag für die Kirchenvorstandswahl 2024 in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 auf den 10. März 2024 festgelegt. <sup>7</sup>Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

1.4 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. <sup>2</sup>Diese Absicht erscheint jedoch weder auf dem Wahlaufsatz noch auf dem Stimmzettel. <sup>3</sup>Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. <sup>4</sup>Der Kirchenvorstand sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. <sup>5</sup>Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 23 Absatz 1 KVBG. <sup>6</sup>Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes im Amt. <sup>7</sup>Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

1.5 Zu Absatz 6: <sup>1</sup>Ein Kapellenvorstand ist lediglich für die vorläufige Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kapellenvorstandes und für Vorschlagswahlen im Rahmen von Berufungsverfahren, auch bei Nachberufungen, zuständig. <sup>2</sup>Die restlichen Aufgaben im Rahmen der Neubildung nimmt der Kirchenvorstand der Muttergemeinde wahr.

---

## § 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
  - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.

## 2. (Zu § 2 – Mitglieder des Kirchenvorstandes)

2.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 KVBG, für die Beteiligung des Patronats § 19 KVBG. <sup>2</sup>Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des KVBG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. <sup>3</sup>Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchengemeindeordnung (KGO) geregelt.

2.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung (§ 2 Absatz 4 Vakanzvertretungsverordnung). <sup>2</sup>Pfarrerinnen und Pastoren, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes. <sup>3</sup>Für stellenteilende Ehepaare gilt § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. <sup>4</sup>Demnach tritt nur eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein. <sup>5</sup>Die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes lediglich ohne Stimmrecht teil. <sup>6</sup>Ist das stimmberechtigte Mitglied verhindert, so übt die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner vertretungsweise das Stimmrecht aus. <sup>7</sup>Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welche Person als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt. <sup>8</sup>Für eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KVBG kann der Kirchenvorstand, die Pastorin oder der Pastor einen Antrag stellen. <sup>9</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann aber auch von Amts wegen tätig werden.

2.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>In Kirchengemeinden, die einem verbundenen Pfarramt im Sinne von § 3 Regionalgesetz angehören, und in Kapellengemeinden gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Kirchen- oder Kapellenvorstand an. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass zumindest Teile der Kirchen- oder Kapellengemeinde im Pfarrbezirk der jeweiligen Pastorin oder des jeweiligen Pastors liegen. <sup>3</sup>Ist der pfarramtliche Dienst nicht nach Pfarrbezirken aufgeteilt, wird eine Mitgliedschaft kraft Amtes dadurch begründet, dass eine Pastorin oder ein Pastor regelmäßig und nicht nur vertretungsweise oder in geringem Umfang pfarramtliche Aufgaben in der Kirchen- oder Kapellengemeinde wahrnimmt.

(4) <sup>1</sup>Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.

2.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand ihres Tätigkeitsortes erlangen. <sup>2</sup>Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. <sup>3</sup>Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. <sup>4</sup>Hiervon zu unterscheiden ist die Tätigkeit für einen Kirchengemeindeverband; diese kann nicht zur Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde führen. <sup>5</sup>Über die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand entscheidet der Kirchenkreisvorstand. <sup>6</sup>Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist (zum Beispiel Referentin in der Kulturkirche, Kirchenmusiker in der Gospelkirche). <sup>7</sup>Von der Möglichkeit des Absatzes 4 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen.

---

### § 3

#### Zahl der gewählten Mitglieder

(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.

(2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.

(3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.

### 3.

#### (Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

3.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindeglieder abhängig. <sup>2</sup>Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Eine Höchstzahl gibt es nicht. <sup>4</sup>Innerhalb dieser Vorgaben kann der alte Kirchenvorstand die Zahl frei festlegen.

3.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Für Kapellenvorstände gilt eine Mindestzahl von zwei zu Wählenden, da ein Kapellenvorstand tendenziell weniger Aufgaben hat als ein Kirchenvorstand. <sup>2</sup>Eine Höchstzahl gibt es nicht.

3.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. <sup>2</sup>Werden Wahlbezirke nach § 6 KVBG gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. <sup>3</sup>In Kapellengemeinden darf die Zahl der im Wahlbezirk „Kapellengemeinde“ zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder nicht höher sein als die Zahl der zu wählenden Kapellenvorstandsmitglieder. <sup>4</sup>Denn nur Kandidierende, die in den Kapellenvorstand gewählt werden, können gleichzeitig in den Kirchenvorstand der Muttergemeinde gewählt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KVBG). <sup>5</sup>Der Kirchenvorstand kann die vorläu-

fige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 KVBG).

---

## **§ 4 Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

## **4. (Zu § 4 – Wahlrecht)**

<sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Kirchen- oder Kapellenvorstand durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. <sup>2</sup>Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 KVBG) drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. <sup>3</sup>Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgemeindung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. <sup>4</sup>Eine Umgemeindung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit nach § 9 KGO oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vollzogen werden. <sup>5</sup>Als drittes muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 8 KVBG) eingetragen sein. <sup>6</sup>Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

---

## **§ 5 Wählbarkeit**

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die

- a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
- c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

## **5. (Zu § 5 – Wählbarkeit)**

5.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Für den Kirchenvorstand kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 KVBG aktiv wahlberechtigten Gemeindemitglieder. <sup>2</sup>Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. <sup>3</sup>Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. <sup>4</sup>Die Mindestdauer für die Gemeindemitgliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. <sup>5</sup>Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlaufsätze erfordern.

5.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenverfassung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. <sup>2</sup>Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Kirchenvorstand mitwirken.

<sup>3</sup>Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. <sup>4</sup>Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gotesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar.

<sup>5</sup>§ 5 Absatz 2 Buchstabe a KVBG setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. <sup>6</sup>Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. <sup>7</sup>Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen.

<sup>8</sup>§ 5 Absatz 2 Buchstabe b KVBG ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stehen. <sup>9</sup>Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. <sup>10</sup>Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. <sup>11</sup>Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle.

<sup>12</sup>Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz 2 KVBG als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Kirchenvorstand. <sup>13</sup>Er beurteilt die Wählbarkeit. <sup>14</sup>Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 KVBG wird der Kirchenvorstand die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. <sup>15</sup>Regelmäßig wird der Kirchenvorstand diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. <sup>16</sup>Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt. <sup>17</sup>Bei Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt, dort das Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, wenden.

(3) Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.

(4) <sup>1</sup>Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden

5.3 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. <sup>2</sup>Mitarbeitende sind für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbeson-

die Wählbarkeit verleihen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

dere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Kirchenvorstand ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. <sup>3</sup>Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. <sup>4</sup>Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. <sup>5</sup>Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kirchenkreisvorstand den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG treffen.

<sup>6</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens zehn Wochenstunden beträgt. <sup>7</sup>Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. <sup>8</sup>Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 KVBG) ausmachen.

## Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

### § 6 Wahlbezirke

(1) <sup>1</sup>Für die folgende Amtszeit kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 250 Gemeindemitgliedern nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. <sup>3</sup>Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. <sup>4</sup>Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. <sup>5</sup>Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

## Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

### 6. (Zu § 6 – Wahlbezirke)

6.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es einen eigenen Wahlaufsatz gibt. <sup>2</sup>Zu einem Wahlbezirk müssen zum Zeitpunkt seiner Bildung mindestens 250 Gemeindemitglieder gehören; diese müssen nicht aktiv wahlberechtigt sein. <sup>3</sup>Hierbei sind Gemeindemitglieder mitzurechnen, die als Umgemeindete oder nach § 6 Absatz 3 KVBG zugeordnet sind. <sup>4</sup>Die Mindestgröße gilt nicht

1. für eine Kirchengemeinde, die in der Vergangenheit jemals durch eine Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden oder durch eine Grenzänderung vergrößert worden ist,
2. für eine Kapellengemeinde,

3. für eine Ortskirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde.

<sup>5</sup>Innerhalb einer Kapellen- oder Ortskirchengemeinde kann jedoch nur dann mehr als ein Wahlbezirk gebildet werden, wenn für jeden einzelnen Wahlbezirk die Mindestgröße von 250 Gemeindemitgliedern eingehalten wird.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz (§ 10) aufzustellen.

6.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Ein Gemeindemitglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindemitglieder.

(3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

6.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Ein Gemeindemitglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. <sup>2</sup>Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Kirchenvorstand einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. <sup>3</sup>Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

---

## **§ 7 Wahlausschuss**

## **7. (Zu § 7 – Wahlausschuss)**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. <sup>2</sup>Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

7.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Kirchenvorstandes und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. <sup>2</sup>Die Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und § 6 KVBG liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann sich entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 KGO einzelne Entscheidungen selbst vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

7.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

---

## **§ 8 Wählerverzeichnis**

## **8. (Zu § 8 – Wählerverzeichnis)**

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.

8.1 Zu Absatz 1: Die Landeskirche erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wähler-

8.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Für jeden Wahlbezirk wird ein eige-



verzeichnis entsprechend aufzugliedern. <sup>2</sup>Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis das Mitglied aufzunehmen ist.

(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

nes Wählerverzeichnis erstellt. <sup>2</sup>Gemeindeglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.

8.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. <sup>2</sup>Jedes Gemeindeglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. <sup>3</sup>Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindeglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 KVBG), muss der Kirchenvorstand die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. <sup>4</sup>Daneben kann der Kirchenvorstand auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. <sup>5</sup>Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 KVBG. <sup>6</sup>Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

---

## § 9 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). <sup>2</sup>Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>3</sup>Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.

---

## 9. (Zu § 9 – Wahlvorschläge)

9.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. <sup>3</sup>Den Beginn der Aufforderung kann der Kirchenvorstand frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen.

<sup>4</sup>Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindeglied unter 27 Jahren kandidiert. <sup>5</sup>Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindeglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. <sup>6</sup>Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.

9.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 KVBG aktiv wahlberechtigt ist. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Ein nach § 5 KVBG wählbares Gemeindeglied kann auch sich selbst vorschlagen. <sup>4</sup>Einer Unterstützung durch weitere Gemeindeglieder bedarf es nicht.



(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. <sup>2</sup>Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. <sup>3</sup>Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. <sup>2</sup>Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. <sup>4</sup>Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Kirchenvorstand, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.

9.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 KVBG erfüllt sind,
2. die vorgeschlagene Person nach § 5 KVBG wählbar ist,
3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Kirchenvorstand zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.

<sup>2</sup>Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert.

<sup>3</sup>Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Kirchenvorstand, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. <sup>4</sup>Ist dies der Fall, hat der Kirchenvorstand den Kirchenkreisvorstand zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVBG zu entscheiden.

9.4 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. <sup>2</sup>Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 KVBG wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. <sup>3</sup>Sofern erforderlich, muss der Kirchenkreisvorstand nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVBG über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 3 Satz 3 KVBG die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.

<sup>4</sup>Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Kirchenvorstand versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen.

<sup>5</sup>Der Kirchenvorstand beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Kirchenvorstand zu wählenden Personen. <sup>6</sup>Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. <sup>7</sup>Bei der Festlegung kann sich der Kirchenvorstand an der Zahl der Wahlvorschläge orientieren. <sup>8</sup>Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 1 Satz 3 KVBG niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. <sup>9</sup>Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. <sup>10</sup>Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. <sup>11</sup>Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. <sup>12</sup>Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. <sup>13</sup>Es dürfen keine Sitze im Kirchenvorstand geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können.

<sup>14</sup>Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstands unveränderbar.

(6)<sup>1</sup>Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. <sup>2</sup>Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.

9.5 Zu Absatz 6: <sup>1</sup>Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. <sup>2</sup>Die Wahl kann nicht stattfinden.

---

## **§ 10 Wahlaufsatz**

(1)<sup>1</sup>Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. <sup>2</sup>Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

## **10. (Zu § 10 – Wahlaufsatz)**

10.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Der Wahlaufsatz ist eine Liste der Gemeindemitglieder,

- a) die nach § 9 Absatz 2 KVBG zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,
- b) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

<sup>2</sup>Der Wahlaufsatz ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. <sup>3</sup>Er ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten. <sup>4</sup>Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname.

(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

me. <sup>5</sup>Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. <sup>6</sup>Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).

10.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist der Wahlaufsatz unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. <sup>3</sup>Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. <sup>4</sup>Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

10.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung des Wahlaufsatzes durch das zuständige Kirchenamt – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Mögliche Formen hierzu sind insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

---

## **§ 11 Stimmzettel**

<sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. <sup>2</sup>Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. <sup>3</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).

## **11. (Zu § 11 – Stimmzettel)**

<sup>1</sup>Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 KVBG geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. <sup>2</sup>Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. <sup>3</sup>Auch auf die Möglichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. <sup>5</sup>Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 KVBG kumuliert werden können.

<sup>6</sup>Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 KVBG be-

reitgestellten Wahlaufsätze für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. <sup>7</sup>Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. <sup>8</sup>Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

### Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

#### § 12 Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen

- Wahlschein mit einem Zugangscodex für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,
- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschlag und
- an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.

### Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

#### 12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

12.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl sind in allen Kirchen- und Kapellengemeinden zwingend durchzuführen. <sup>2</sup>Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 KVBG). <sup>3</sup>Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen. <sup>4</sup>Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher. <sup>5</sup>Das Landeskirchenamt bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.

12.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. <sup>2</sup>Mit gleicher Post erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. <sup>3</sup>Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. <sup>4</sup>Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. <sup>5</sup>Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Landeskirchenamt.

12.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. <sup>2</sup>Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. <sup>2</sup>Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.

(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

(7) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. <sup>2</sup>Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. <sup>3</sup>Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. <sup>4</sup>Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.

12.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. <sup>3</sup>Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. <sup>4</sup>Daher sollte der Kirchenvorstand die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des jeweiligen Wahllokals endet. <sup>5</sup>Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.

12.5 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. <sup>2</sup>Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlentscheidung selbst treffen können.

<sup>3</sup>Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. <sup>4</sup>Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. <sup>5</sup>Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.

12.6 Zu Absatz 6: <sup>1</sup>Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. <sup>2</sup>Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.

12.7 Zu Absatz 7: <sup>1</sup>Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Kirchenvorstand dies beschließt. <sup>2</sup>Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. <sup>4</sup>Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. <sup>5</sup>Entscheidet sich ein Kirchenvorstand für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Kirchenvorstand die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an das Kirchenamt übermitteln. <sup>6</sup>Das Kirchenamt gibt diese Daten in das Meldewesen-Programm ein, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der

Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 KVBG verwenden können. <sup>7</sup>Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. <sup>8</sup>Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. <sup>9</sup>Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

---

## **§ 13 Wahlvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. <sup>2</sup>Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

## **13. (Zu § 13 – Wahlvorstand)**

13.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. <sup>2</sup>Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahllokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird. <sup>3</sup>Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 KVBG ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig. <sup>4</sup>An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein.

<sup>5</sup>Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen. <sup>6</sup>Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen. <sup>7</sup>Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen. <sup>8</sup>Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt.

<sup>9</sup>Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. <sup>10</sup>Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>11</sup>Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat.

<sup>12</sup>Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. <sup>13</sup>Sie oder er sorgt für die Ord-

(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.

nung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen. <sup>14</sup>Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahl Niederschrift zuständig.

13.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen. <sup>2</sup>Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 KVBG). <sup>3</sup>In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen. <sup>4</sup>Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.

13.3 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindemitglieder öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen Gründe dagegenstehen. <sup>3</sup>Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

<sup>4</sup>Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

---

## **§ 14 Wahlhandlung im Wahllokal**

(1) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimm-

---

## **14. (Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)**

14.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen.



zettel. <sup>2</sup>Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. <sup>3</sup>Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.

<sup>2</sup>Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 KVBG).

<sup>4</sup>Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. <sup>5</sup>Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. <sup>6</sup>Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindeglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat. <sup>7</sup>Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 KVBG), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen. <sup>8</sup>Sollte ein Gemeindeglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann. <sup>9</sup>Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. <sup>10</sup>Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag dieser Person zur Seite. <sup>11</sup>Der Stimmzettelumschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c).

<sup>12</sup>Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a KVBG), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen. <sup>13</sup>Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. <sup>14</sup>Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. <sup>15</sup>Gemäß § 12 Absatz 5 KVBG müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. <sup>16</sup>Auf Wunsch der Wahlberech-



(2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.

(3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.

tigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

14.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. <sup>3</sup>Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen.

<sup>4</sup>Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. <sup>5</sup>Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>6</sup>Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerissen haben.

14.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. <sup>2</sup>Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

---

## **§ 15 Auszählung der Stimmen**

(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.

## **15. (Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)**

15.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Bis zum Wahltag sammelt der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 KVBG). <sup>2</sup>Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. <sup>3</sup>In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. <sup>4</sup>Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.

- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er
- a) nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder
  - c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.

15.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Kirchenvorstand gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 KVBG festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 KVBG verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. <sup>3</sup>Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden.

<sup>4</sup>Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses fest. <sup>5</sup>Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindemitglied in der Regel in den Rückumschlag legt. <sup>6</sup>Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle.

<sup>7</sup>Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.

<sup>8</sup>Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. <sup>9</sup>Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

- (3) Ein Wahlbrief ist nicht dadurch ungültig, dass
- a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,
  - b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt,
  - c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.

15.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Anknüpfend an § 15 Absatz 2 KVBG legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. <sup>2</sup>Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das KVBG.

- (4) <sup>1</sup>Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. <sup>2</sup>Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. <sup>3</sup>Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.

15.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. <sup>2</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) er nicht original hergestellt ist,
  - b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind als

15.5 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Auf einem Stimmzettel kann auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem

Mitglieder zu wählen sind, oder  
c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

Wahlvorschlag nicht eindeutig ist.<sup>3</sup>Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 KVBG).<sup>5</sup>Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind.<sup>6</sup>Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b KVBG und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen.<sup>7</sup>Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 KVBG) gemacht.<sup>8</sup>Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert.<sup>9</sup>Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf.<sup>10</sup>Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen.<sup>11</sup>In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

<sup>12</sup>Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

<sup>13</sup>Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig.<sup>14</sup>Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.

(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.

(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.

15.6 Zu Absatz 7: <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

<sup>3</sup>Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift

und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Kirchenvorstand.

## **§ 16 Wahlergebnis**

(1) <sup>1</sup>Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Das gewählte Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten. <sup>4</sup>In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) <sup>1</sup>Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

## **16. (Zu § 16 – Wahlergebnis)**

16.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 KVBG) und der festgesetzten Zahl der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 KVBG) ermittelt der Kirchenvorstand, welche Personen in den neuen Kirchenvorstand gewählt worden sind. <sup>2</sup>Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt.

16.2 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Ersatzmitglieder können erst dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 22 KVBG ausgeschieden ist. <sup>2</sup>Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 23 Absatz 1 KVBG. <sup>3</sup>Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat. <sup>4</sup>In einer Kapellengemeinde kann es außerdem Ersatzmitglieder des Kapellenvorstandes geben.

16.3 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. <sup>2</sup>Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KVBG) anknüpft. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten.

<sup>4</sup>Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen

kann. <sup>5</sup>Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. <sup>6</sup>Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. <sup>7</sup>Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

---

## § 17 Beschwerde gegen die Wahl

(1) <sup>1</sup>Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. <sup>2</sup>Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. <sup>3</sup>Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.

(3) <sup>1</sup>Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist  
a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder

## 17. (Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

17.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 KVBG erfüllt hat. <sup>2</sup>Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des KVBG oder der Kirchenverfassung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. <sup>4</sup>Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung. <sup>5</sup>Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.

17.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes geführt haben. <sup>3</sup>Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 KVBG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kirchenkreisvorstand oder beim Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, schriftlich anfechten können.

17.3 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 KVBG führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im KVBG vorgesehenen Schritte um-

b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.

gesetzt werden kann. <sup>2</sup>Der nach § 18 Absatz 1 KVBG um die neu gewählten Mitglieder zu erweiternde Kirchenvorstand kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. <sup>3</sup>Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben. <sup>4</sup>Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

#### Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

##### § 18 Berufung von Mitgliedern

(1) <sup>1</sup>Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. <sup>2</sup>Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). <sup>2</sup>Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. <sup>3</sup>Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr

#### Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

##### 18. (Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

18.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Kirchenvorstandsmitglieder sofort im Amt sein. <sup>3</sup>Der bisherige Kirchenvorstand bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Kirchenvorstand angehören, einen erweiterten Kirchenvorstand. <sup>4</sup>Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Kirchenvorstandes. <sup>5</sup>Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup>Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. <sup>7</sup>Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). <sup>8</sup>In diesem Rahmen kann der neue Kirchenvorstand die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 24 KVBG). <sup>9</sup>Die nach § 18 Absatz 1 KVBG festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.

18.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Der erweiterte Kirchenvorstand entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand spricht die Berufungen aus. <sup>3</sup>Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 KVBG wählbar sein. <sup>4</sup>Dies ist insbesondere für das Min-

noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. <sup>4</sup>Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.

(3) <sup>1</sup>Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. <sup>2</sup>In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. <sup>2</sup>Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. <sup>3</sup>Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

(5) <sup>1</sup>Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

(6) Bei der Berufung von Mitgliedern eines Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.

destalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. <sup>5</sup>Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Kirchenvorstandes, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Kirchenvorstand einverstanden sind.

18.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes muss der amtierende Kirchenvorstand versuchen, ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Kirchenvorstand berufen zu lassen. <sup>2</sup>Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen. <sup>3</sup>Ist kein gewähltes Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, kann insgesamt eine Person mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KVBG höchstens zulässig wäre.

18.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Kirchenvorstand nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. <sup>2</sup>Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.

18.5 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht nur dem Kirchenvorstand, sondern auch den Berufenen bekannt. <sup>2</sup>Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Kirchenvorstandes beginnt die Amtszeit der Berufenen am 1. Juni des Wahljahres. <sup>3</sup>Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nach § 23 Absatz 3 und § 24 KVBG. <sup>5</sup>Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.

18.6 Zu Absatz 6: Die Regelungen zur Berufung eines Mitgliedes unter 27 Jahren (§ 18 Absatz 3 KVBG) sind auch auf einen Kapellenvorstand anzuwenden.



---

## **§ 19** **Beteiligung des Patronats**

- <sup>1</sup>Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt,
- a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder
  - b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen.

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. <sup>3</sup>Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

---

## **19.** **(Zu § 19 – Beteiligung des Patronats)**

<sup>1</sup>Die Patronin oder der Patron muss nicht bereits zum Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes erklären, ob sie oder er in den Kirchenvorstand eintritt oder ein Mitglied ernennt. <sup>2</sup>Dies kann auch im Laufe der Amtszeit geschehen. <sup>3</sup>Der bisherige Kirchenvorstand muss sie oder ihn rechtzeitig auf ihre oder seine Rechte nach § 19 KVBG hinweisen.

<sup>4</sup>Ein ernanntes Mitglied kann nicht wieder abberufen werden. <sup>5</sup>Die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b KVBG) gilt für Patroninnen, Patrone und ernannte Mitglieder nicht. <sup>6</sup>Sie können auch einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören oder im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 Patronatsgesetz und des § 19 Satz 3 KVBG einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft. <sup>7</sup>So kann zum Beispiel ein evangelischer Patron ein katholisches Familienmitglied als ernanntes Mitglied in den Kirchenvorstand entsenden.

---

## **§ 20** **Einführung der Mitglieder**

- <sup>1</sup>Alle nichtordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen.
- <sup>2</sup>Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.

---

## **20.** **(Zu § 20 – Einführung der Mitglieder)**

<sup>1</sup>In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 1 Absatz 4 KVBG) sind alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. <sup>2</sup>Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstandes am 1. Juni. <sup>3</sup>So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. <sup>4</sup>Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Kirchenvorstand. <sup>5</sup>§ 20 Satz 1 KVBG gilt auch für

- a) Ersatzmitglieder, die in den Kirchenvorstand nachrücken (§ 23 Absatz 1 KVBG),
- b) im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 21 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 24 KVBG),
- c) nachgewählte Mitglieder (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KVBG),
- d) Vertreterinnen und Vertreter des Patronats (§ 19 KVBG),
- e) beruflich Mitarbeitende, denen der Kirchenvorstand eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 4 KVBG).



---

## § 21 Verfahren in besonderen Fällen

(1)<sup>1</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>In dieser Zeit ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.

## 21. (Zu § 21 – Verfahren in besonderen Fällen)

21.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Scheidet aus dem bisherigen Kirchenvorstand während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 23 Absatz 1 KVBG), zur Nachberufung (§ 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 KVBG) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 23 Absatz 4 KVBG). <sup>2</sup>Die Regelungen zur Nachwahl (§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 KVBG) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. <sup>3</sup>Sobald der bisherige Kirchenvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kirchenkreisvorstand nach § 21 Absatz 2 KVBG die Funktion des Kirchenvorstandes und kann nach § 21 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

21.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Ein Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind (§ 43 Absatz 1 Satz 1 KGO). <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

- a) gewählten Mitglieder,
- b) berufenen Mitglieder,
- c) Mitglieder kraft Amtes und
- d) Patronatsvertreterinnen und -vertreter.

<sup>3</sup>Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Kirchenvorstand nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisvorstand vertritt dann den Kirchenvorstand in allen seinen Funktionen.

21.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Kirchenvorstandes Bevollmächtigte beauftragen. <sup>2</sup>Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Kirchenvorstandes gehören. <sup>3</sup>Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind nicht ausgeschlossen. <sup>4</sup>Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Kirchenvorständen entsprechend. <sup>5</sup>Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach § 42a KGO zur Anwendung kommen sollen.

(4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen.

(5) <sup>1</sup>War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.

(6) Solange ein beschlussfähiger Kapellenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kapellenvorstandes wahr.

21.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann auch während der in § 21 Absatz 2 und 3 geregelten Phasen Kirchenvorstandsmitglieder als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. <sup>2</sup>Er kann hierdurch die Kirchenvorstandsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht. <sup>3</sup>Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind. <sup>4</sup>Es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 KVBG. <sup>5</sup>Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§ 23 Absatz 3 und § 24 KVBG) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 KVBG). <sup>6</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kirchenkreisvorstand per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Kirchenvorstand ergeben.

21.5 Zu Absatz 5: <sup>1</sup>Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. <sup>2</sup>Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG berufenen Mitglieder, der Mitglieder kraft Amtes und der Patronatsvertreterinnen und -vertreter ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von § 43 KGO. <sup>3</sup>Beschließt der Kirchenkreisvorstand stattdessen eine Neubildung des Kirchenvorstandes, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 KVBG durchzuführen. <sup>4</sup>Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch die Landeskirche unterstützt. <sup>5</sup>Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen. <sup>6</sup>Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 21 Absatz 1 bis 3 KVBG.

21.6 Zu Absatz 6: <sup>1</sup>Ist die Wahl eines Kapellenvorstandes nicht zustande gekommen oder ist der Kapellenvorstand nicht mehr beschlussfähig, ist § 21 Absatz 2 und 3 KVBG nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Stattdessen obliegen dem Kirchenvorstand der Mutterkirchengemeinde die Aufgaben des Kapellenvorstandes. <sup>3</sup>§ 21 Absatz 1, 4 und 5 KVBG gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG mindestens zu berufenden Kapellenvorstandsmitglieder liegt bei zwei, da dies der Mindestgröße nach § 3 Absatz 2 KVBG entspricht.

## Abschnitt 5

### Veränderungen während der Wahlperiode

#### § 22

#### Verlust der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch

- a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;
- b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2;
- c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4;
- d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;
- e) Entlassung (Absatz 2).

<sup>2</sup>Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. <sup>3</sup>Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wieder hergestellt, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Ablauf dieser Frist.

## Abschnitt 5

### Veränderungen während der Wahlperiode

#### 22.

#### (Zu § 22 – Verlust der Mitgliedschaft)

22.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. <sup>2</sup>Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absendenden Person bestehen. <sup>3</sup>Gehört ein Kirchenvorstandsmitglied der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Kirchenvorstand aus. <sup>4</sup>Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. <sup>5</sup>Diese Frist kann das Kirchenvorstandsmitglied dazu nutzen, nach § 9 KGO durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. <sup>6</sup>Geschieht dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Kirchenvorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus. <sup>7</sup>Ein Kirchenvorstandsmitglied kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KVBG abgibt.

<sup>8</sup>Wird ein Kirchenvorstandsmitglied während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Kirchenvorstand aus, sofern der Kirchenkreisvorstand nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. <sup>9</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann auch bereits amtierenden Kirchenvorstandsmitgliedern die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt.

<sup>10</sup>Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 Buchstabe a, b und d KVBG entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

<sup>2</sup>Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.

(3) <sup>1</sup>Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

22.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Kirchenvorstandsmitglied höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nicht wieder ausüben kann. <sup>2</sup>Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied kommt es nicht an. <sup>3</sup>In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen.

<sup>4</sup>Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Kirchenvorstandsmitglied gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. <sup>5</sup>Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. <sup>6</sup>Währenddessen kann der Kirchenvorstand nach § 23 Absatz 4 KVBG eine Vertretung beauftragen. <sup>7</sup>Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen.

<sup>8</sup>Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Kirchenvorstandsmitgliedes voraus. <sup>9</sup>Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d KVBG liegen nur dann vor, wenn das Kirchenvorstandsmitglied die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. <sup>10</sup>In einem solchen Fall hat der Kirchenkreisvorstand das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. <sup>11</sup>Ein Ermessen hat der Kirchenkreisvorstand in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. <sup>12</sup>Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. <sup>13</sup>Vertritt ein Kirchenvorstandsmitglied öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

---

## § 23 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

(1)<sup>1</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den Kirchenvorstand. <sup>3</sup>Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Kirchenvorstand nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.

## 23. (Zu § 23 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

23.1 Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied. <sup>2</sup>Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung.

<sup>3</sup>Ein Ersatzmitglied entscheidet allein über seinen Eintritt in den Kirchenvorstand, sofern kein Ausscheidungsgrund nach § 22 Absatz 1 und 2 KVBG vorliegt. <sup>4</sup>Es ist nicht erforderlich, dass der Kirchenvorstand das Nachrücken beschließt. <sup>5</sup>Der Kirchenvorstand kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten soll.

<sup>6</sup>Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Kirchenvorstand einzutreten, beginnt sein Kirchenvorstandsamtsamt mit dem Zugang der Erklärung beim Kirchenvorstand. <sup>7</sup>Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Kirchenvorstandes. <sup>8</sup>Eine gottesdienstliche Einführung nach § 20 KVBG ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchenvorstand. <sup>9</sup>Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 KVBG erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Kirchenvorstand. <sup>10</sup>Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 KVBG) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes mehr als drei Jahre liegen.

<sup>11</sup>Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Kirchenvorstand verzichten. <sup>12</sup>In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. <sup>13</sup>Scheidet diese Person später aus dem Kirchenvorstand wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. <sup>14</sup>Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KVBG berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

(2) <sup>1</sup>Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen. <sup>3</sup>Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. <sup>4</sup>Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht geändert werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird. <sup>2</sup>Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

23.2 Zu Absatz 2: <sup>1</sup>Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. <sup>3</sup>Lehnt der Kirchenkreisvorstand diesen Vorschlag ab, muss der Kirchenvorstand eine neue Vorschlagswahl durchführen. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Kirchenvorstand jedoch zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. <sup>5</sup>Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. <sup>6</sup>Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.

23.3 Zu Absatz 3: <sup>1</sup>Die nach § 18 Absatz 1 KVBG festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 KVBG innehatte. <sup>3</sup>Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 23 Absatz 2 Satz 3 KVBG als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wieder besetzt werden. <sup>4</sup>Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 KVBG ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Kirchenvorstand, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen.

<sup>5</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 KVBG erfüllen. <sup>6</sup>Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird. <sup>7</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. <sup>8</sup>Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht

(4) <sup>1</sup>Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. <sup>2</sup>Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

23.4 Zu Absatz 4: <sup>1</sup>Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. <sup>2</sup>Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Kirchenvorstandes, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. <sup>3</sup>Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und nicht auf mögliche weitere Ämter des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. <sup>4</sup>Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. <sup>5</sup>Erst wenn die Vertretung zu einem späteren Zeitpunkt nach § 23 Absatz 1 bis 3 oder § 24 KVBG zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes werden sollte, ist sie nach § 20 KVBG einzuführen.

---

## **§ 24 Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder**

---

## **24. (Zu § 24 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)**

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. <sup>2</sup>Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.

<sup>1</sup>Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KVBG festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Kirchenvorstandes verbindlich. <sup>2</sup>Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Kirchenvorstand zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. <sup>3</sup>Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) um eine Person. <sup>4</sup>Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kirchenkreisvorstand gilt § 18 Absatz 2 bis 6 KVBG entsprechend.

---

## **§ 25 Veränderung von Kirchengemeinden**

---

## **25. (Zu § 25 – Veränderung von Kirchengemeinden)**

(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.

Zu Absatz 1: <sup>1</sup>Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. <sup>2</sup>Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes.



(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen jeweils ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.

## Abschnitt 6 Schlussvorschriften

### § 26 Personalgemeinden

(1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.

### § 27 Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.



# 03 GEGENÜBERSTELLUNG ALTES UND NEUES WAHLRECHT (nicht abschließend)

## Bisheriges Wahlrecht

(mit Fundstelle im alten KVBG)

### 1. Wahlverfahren

Die Wahl findet hauptsächlich in Wahllokalen statt (§ 25 Absatz 1). Jede Kirchengemeinde muss mindestens ein Wahllokal einrichten. Auf Antrag des Gemeindeglieders stellt die Kirchengemeinde Briefwahlunterlagen aus (§ 26 Absatz 2). Insbesondere Letzteres ist arbeitsintensiv.

### 2. Versicherung zur Briefwahl

Jede\*r Briefwähler\*in muss auf dem Wahlschein unterschreiben, dass sie\*er den Stimmzettel selbst ausgefüllt hat (§ 26 Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 1). Dies wird in der Praxis häufig versäumt.

### 3. Mindestzugehörigkeit für Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinde am Wahltag angehören (§ 4 Absatz 1). Die Kirchengemeinde muss die Wählerliste daher bis zum Wahltag berichtigen (§ 14 Absatz 2).

### 4. Amtszeit der Kirchenvorstände

Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre (§ 1 Absatz 3).

## Neues Wahlrecht

(mit Fundstelle im neuen KVBG)

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält mehrere Wochen vor dem Wahltermin über einen Dienstleister automatisch Briefwahlunterlagen, außerdem Zugangsdaten für eine Onlinewahl (§ 12 Absatz 1 und 2). Die Kirchengemeinde entscheidet, ob zusätzlich ein Wahllokal geöffnet wird (§ 12 Absatz 7).

In diesem Rahmen kann jede\*r Wahlberechtigte entscheiden, welches Wahlverfahren sie\*er nutzt. Wer z. B. online wählt, wird für eine Stimmabgabe per Brief oder im Wahllokal gesperrt. Der Wahlvorstand in der Kirchengemeinde erhält hierzu ein Wählerverzeichnis, in dem die Onlinewähler\*innen vermerkt sind (§ 14 Absatz 1 Satz 3).

Die Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe entfällt (§ 15 Absatz 2 Buchstabe b). Aus dem Wahlbrief, den die\*der Wähler\*in an die Kirchengemeinde schickt, muss lediglich hervorgehen, wer ihn abgesandt hat. Zweck: Die Zahl der ungültigen Stimmen reduzieren. Wegen der Allgemeinen Briefwahl erwarten wir viele Briefwahlstimmen.

Das aktive Wahlrecht setzt voraus, der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten anzugehören (§ 4). Dies ist durch den langen Vorlauf für den Versand der Briefwahl- und Onlinewahl-Unterlagen bedingt. Andererseits entfällt hierdurch die aufwändige Pflege des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag.

Das neue Gesetz sieht keine kürzere Amtszeit als bisher vor (§ 1 Absatz 4 Satz 1). Der Grund liegt insbesondere in den zeitintensiven und aufwändigen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl).

**ABER:** Kandidierende können sich vor der Wahl entscheiden, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen. Nach drei Jahren endet ihre Amtszeit ohne weiteres, es sei denn, sie erklären drei Monate vorher gegenüber dem KV, für die zweiten drei Jahre im KV bleiben zu wollen (§ 1 Absatz 5). Dies gilt auch für Berufungen. Wichtig: Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre anzutreten, gibt es nur bei der regulären Neubildung der KVs. Nicht bei späteren Nachberufungen oder Nachwahlen.

---

### 5. Zahl der Stimmen je Wähler\*in

Ab einer Zahl von vier zu wählenden Kirchenvorsteher\*innen hat ein\*e Wähler\*in nicht mehr genau so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, sondern weniger (§ 25 Absatz 5).

Jede\*r Wähler\*in kann so viele Stimmen vergeben, wie Kirchenvorsteher\*innen in der Kirchengemeinde oder ggf. in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 11 Satz 2). Neu ist auch die Möglichkeit zur Kumulation: Die Wähler\*innen können bis zu drei Stimmen an einen Wahlvorschlag vergeben (§ 11 Satz 3).

---

### 6. Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in Stimmbezirke mit jeweils einem Wahllokal unterteilen (§ 12). Die Wählerliste wird dann ebenfalls entsprechend aufgeteilt.

Es gibt keine Stimmbezirke mehr, sondern nur noch Wahlbezirke (wie bisher auch: Gemeindeteile mit unterschiedlichen Kandidat\*innen). Es kann jedoch auch ein mobiler Wahlvorstand eingesetzt werden, der mit demselben Wählerverzeichnis zeitlich nacheinander in verschiedenen Wahllokalen tätig wird, z.B. zunächst im Gemeindehaus und danach in einem Altenheim (§ 13 Absatz 1 Satz 2).

---

### 7. Mindestgröße von Wahlbezirken

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke (Gemeindeteile mit unterschiedlichen Wahlaufsätzen) unterteilen. Wahlbezirke müssen jedoch eine Mindestzahl an Wahlberechtigten umfassen, die das Landeskirchenamt festlegt (§ 11 Absatz 1). Bei der Wahl 2018 betrug diese Mindestzahl lediglich 100 Kirchenmitglieder.

Die Mindestgröße von Wahlbezirken wird direkt im Gesetz festgelegt. Sie liegt bei 250 Kirchenmitgliedern (§ 6 Absatz 1). Ausnahmen sind Kapellengemeinden; Gemeindeteile, die früher einmal bis zu einer Zusammenlegung selbstständige Kirchengemeinden waren, und Ortskirchengemeinden innerhalb von Gesamtkirchengemeinden.

---

### 8. Größenkategorien für Kirchenvorstände

Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder des neu zu bildenden KV fest. Dies muss sich jedoch in einer Spanne bewegen, die von der Gemeindegliederzahl abhängt – z. B. zwischen 6 und 10 Kirchenvorsteher\*innen bei 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern (§ 3 Absatz 1).

Die Größenkategorien bestehen nicht mehr. Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu Wählenden und der zu Berufenden unabhängig von der Gemeindegliederzahl festlegen. Es bleibt jedoch bei einer Mindestzahl von drei zu wählenden Kirchenvorsteher\*innen (§ 3 Absatz 1).

---

### 9. Soll-Größe für Wahlaufsätze

Es soll eineinhalbmals so viele Kandidierende geben, wie Kirchenvorsteher\*innen zu wählen sind (§ 17 Absatz 1).

Es bleibt wünschenswert, mehr Kandidierende zu haben, als Kirchenvorsteher\*innen zu wählen sind. Die bisherige Soll-Mindestgröße von eineinhalbmals so vielen Wahlvorschlägen, wie Personen zu wählen sind, gibt es jedoch nicht mehr. Stattdessen soll der KV bei der endgültigen Festsetzung der Zahl der zu Wählenden beachten, dass es mehr Kandidierende als zu besetzende Plätze geben soll (§ 9 Absatz 5 Satz 3).

---

### 10. Festlegung der Zahl der zu Wählenden

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu Wählenden bereits vor der Einreichung von Wahlvorschlägen verbindlich fest (§ 3 Absatz 2). Diese Zahl kann später nur unter engen Voraussetzungen (§ 17 Absatz 4 Satz 3 bis 6) durch den KKV verändert werden.

Nach der Einreichung von Wahlvorschlägen und einer möglichen Ergänzung des Wahlaufsatzes durch den Kirchenvorstand setzt dieser die Zahl der zu Wählenden endgültig fest (§ 9 Absatz 5). Diese Zahl kann sich daher flexibler an der realen Zahl an Kandidierenden orientieren.

---

### 11. Festlegung der Zahl der zu Berufenden

Die Zahl der Kirchenvorsteher\*innen, die nach der Wahl berufen werden sollen, legt der alte Kirchenvorstand zeitgleich mit der Zahl der zu Wählenden fest (§ 3 Absatz 2). Sie muss mindestens eins betragen.

Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu Berufenden erst nach der Wahl fest (§ 18 Absatz 1). Hierbei entscheiden die neugewählten Kirchenvorsteher\*innen mit. Auf Berufungen kann auch komplett verzichtet werden. Sie könnten bei Bedarf im Laufe der Wahlperiode nachgeholt werden. Im Laufe der Wahlperiode kann der KV die Zahl der Berufenden erhöhen oder reduzieren (§ 23 Absatz 3, § 24).

---

### 12. Beschluss über Berufungsvorschläge

Der Kirchenvorstand beschließt per Abstimmung (§ 44 Kirchengemeindeordnung – KGO), welche Personen dem KKV zur Berufung vorgeschlagen werden. Über jede in Frage kommende Person wird also mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt.

Über die Berufungsvorschläge wird eine Wahl (§ 45 KGO) durchgeführt (Vorschlagswahl gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1). Es werden diejenigen Personen zur Berufung vorgeschlagen, die bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten.

---

### 13. Mitgliedschaft junger Menschen im KV

Gemeindemitglieder können ab 18 Jahren in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden (§ 8 Absatz 1 Satz 1). Es gibt darüber hinaus keine Bestimmungen zur Einbeziehung junger Menschen in die KV-Arbeit.

**Neu:** Künftig sind Menschen bereits ab 16 Jahren wählbar und berufungsfähig. Voraussetzung ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Minderjährige können wegen fehlender Geschäftsfähigkeit nicht zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Es soll mindestens ein Gemeindemitglied kandidieren, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Absatz 1 Satz 2). Wird kein Gemeindeglied unter 27 Jahren in den neuen KV gewählt, soll ein solches berufen werden (§ 18 Absatz 3).

---

### 14. Mitgliedschaft von Familienmitgliedern

Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und ihre Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein (§ 2 Absatz 4).

Im neuen KVBG ist dieses Verbot gestrichen. Künftig können also auch etwa Mutter und Sohn oder Bruder und Schwester gleichzeitig Mitglied im KV sein.

---

### 15. Wählbarkeit

- a) Mindestalter: 18 Jahre (§ 8 Absatz 1 Satz 1)
- b) Gemeindemitgliedschaft: mind. 3 Monate (§ 8 Absatz 1 Satz 1)
- c) Alle Ordinierten sind nicht wählbar (§ 8 Absatz 2).
- d) Beruflich Mitarbeitenden, die nur geringfügig beschäftigt sind, kann der KKV die Wählbarkeit verleihen (§ 8 Absatz 3).

Geänderte Voraussetzungen:

- a) Mindestalter 16 Jahre (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a)
- b) Gemeindemitgliedschaft: mind. 5 Monate (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b), bedingt durch den längeren Vorlauf für Onlinewahl und Allgemeine Briefwahl
- c) Ordinierte im Ehrenamt sind wählbar (§ 5 Absatz 3).
- d) Beruflich Mitarbeitenden, die mit bis zu 10 Wochenstunden beschäftigt sind, kann der KKV die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4).
- e) Ausdrücklicher Ausschluss von Personen, die in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertreten, die im Widerspruch zum Auftrag oder zur Ordnung unserer Kirche stehen, oder aktiv eine Vereinigung unterstützen, die solche Ziele verfolgt (§ 5 Absatz 2).

Die Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Bei Verweisen auf die Ausführungsbestimmungen wurde zur Unterscheidung die Abkürzung AB KVBG gewählt. Die zitierten Paragraphen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung sind durch die Abkürzungen KGO und KKO kenntlich gemacht.

# A

## ABKÜNDIGUNGEN

Der Kirchenvorstand soll die Gemeindemitglieder auf die bevorstehende Kirchenvorstandswahl hinweisen sowie auf weitere einzelne Verfahrensschritte. Anders als bei vergangenen Wahlen schreibt das neue KVBG nicht mehr vor, dass die Kirchengemeinde für diese Bekanntgaben zwingend das Mittel der Abkündigung wählen muss. Dass die zwingende Abkündigung im Gottesdienst als einzig zulässige Form der Bekanntgabe im neuen Recht abgeschafft wurde, trägt auch der Tatsache Rechnung, dass nicht in allen Kirchengemeinden an jedem Sonntag ein Gottesdienst stattfindet.

Das Gesetz sagt, dass die Kirchengemeinde die Vorgänge jeweils „auf geeignete Weise bekanntgeben“ muss. Zu den geeigneten Mitteln zur Bekanntgabe zählt weiterhin die Abkündigung im Gottesdienst. Weitere geeignete Mittel sind zum Beispiel eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kirchengemeinde, Aushänge im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegen von Handzetteln etc. An folgenden Stellen ist eine Bekanntgabe an die Gemeindemitglieder im KVBG vorgeschrieben: Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Absatz 1 Satz 1). Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3). Hinsichtlich des Wahlergebnisses gilt, dass der Kirchenvorstand es feststellt und in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntgibt (§ 16 Absatz 4 Satz 1). Die Mitteilung des Wahlergebnisses muss den Hinweis auf das Beschwerderecht gegen die Wahl enthalten (§ 16 Absatz 4 Satz 2). Schließlich muss der Kirchenvorstand die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt machen (§ 18 Absatz 5 Satz 2).

- Auslegungsfristen
- Gültigkeit der Wahl
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pressearbeit

## ALTERSGRENZEN

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht liegt bei 14 Jahren: Wählen können grundsätzlich alle Kirchengemeindemitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Neu ist: Bereits ab 16 Jahren können Kirchengemeindemitglieder in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden. Vorher galt die Altersgrenze 18 Jahre für die Wählbarkeit und Berufungsfähigkeit. Stichtag für das Alter bei der Wählbarkeit und Berufungsfähigkeit ist der einheitliche Beginn der Amtszeit der Kirchenvorstände am 1. Juni 2024. Es kann also auch ein Jugendlicher, der z. B. erst Ende Mai 2024 16 Jahre alt wird, kandidieren. Eine Altersgrenze nach oben oder ein Höchstalter gibt es nicht (§§ 4, 5). Eine weitere relevante Altersgrenze ist 27 Jahre. Der Kirchenvorstand soll darauf hinwirken, dass junge Menschen unter 27 Jahren für den Kirchenvorstand kandidieren. Befindet sich unter den Gewählten nicht schon eine Person unter 27 Jahren (Stichtag für das Alter ist auch hier der Beginn der Amtszeit der Kirchenvorstände), soll der Kirchenvorstand einen jungen Menschen zur Berufung vorschlagen (§§ 1 Absatz 3, 9 Absatz 1, 18 Absatz 3).

- Junge Menschen
- Wahlrecht

## AMTSZEIT

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden wie bisher für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt für alle einheitlich am 1. Juni 2024. Eine Einführung im Gottesdienst muss stattfinden; sie ist aber nicht mehr konstitutiv für den Beginn der Amtszeit des einzelnen Kirchenvorstandsmitglieds, da diese für alle unabhängig von der Einführung am 1. Juni 2024 beginnt. Falls eine Wahl bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht zustande kommt, bleibt der alte Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr nach Ablauf der sechs Jahre im Amt (§ 21 Absatz 1).

Neu ist die Möglichkeit, dass Kandidierende bei der Neubildung der Kirchenvorstände erklären können,

zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen (§ 1 Absatz 5). Wer das möchte, muss das bei seiner Kandidatur schriftlich erklären. Auf dem Stimmzettel taucht diese Information nicht auf. Das weitere Verfahren ist dann wie folgt: Wenn eine Person, die (zunächst) nur für drei Jahre zur Verfügung stehen will, gewählt wird, ist sie ab dem 1. Juni 2024 für drei Jahre im Amt. Die Amtszeit endet dann automatisch, d.h. ohne eine Erklärung oder einen Beschluss zur Amtsniederlegung. Wer für weitere drei Jahre bis zum Ende der regulären Amtszeit der Kirchenvorstände weitermachen möchte, erklärt dies gegenüber seinem Kirchenvorstand bis drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre, also bis zum 28. Februar 2027. Wenn die betreffende Person nach den ersten drei Jahren aufhört, muss der Platz durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes, Nachberufung oder – im Ausnahmefall – Nachwahl nachbesetzt werden.

➤ Bevollmächtigte

## ANFECHTUNGEN

➤ Beschwerden

## AUSLEGUNGSFRISTEN

Das Wählerverzeichnis muss anders als bisher nicht mehr in der Kirchengemeinde körperlich ausgelegt werden. Die Wählerverzeichnisse werden zentral durch die Landeskirche erzeugt und den Kirchengemeinden zur Wahl zur Verfügung gestellt. Jedes Gemeindeglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindeglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es ansonsten die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts (§ 4) erfüllt, muss der Kirchenvorstand das Wählerverzeichnis berichtigen bzw. die Berichtigung veranlassen. Daneben kann der Kirchenvorstand auch von sich aus Fehler berichtigen bzw. die Berichtigung veranlassen (§ 8 Absatz 3). Die Möglichkeit der Berichtigungen endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 KVBG zu den zentral hergestellten Wahlunterlagen. Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

➤ Abkündigungen      ➤ Wählerverzeichnis

## AUSZÄHLEN DER STIMMEN

Die Stimmen werden öffentlich ausgezählt (§ 13 Absatz 5). Das sonstige Vorgehen beim Auszählen unterscheidet sich an einigen Stellen danach, ob in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet oder nicht. Wenn in der Kirchengemeinde eine Wahl im Wahllo-

kal angeboten wird, kann der Wahlvorstand die Wahlbriefe bereits während der laufenden Wahlhandlung im Wahllokal öffnen und prüfen (§ 15 Absatz 1). Wenn in der Kirchengemeinde keine Urnenwahl stattfindet, hat der Wahlvorstand nur die Briefwahlstimmen auszuzählen. Er öffnet und prüft die Wahlbriefe nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe. Er öffnet die Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses und des Wahlscheins und vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlzeit eingegangen ist, die Absenderin oder der Absender nicht erkennbar oder nicht wahlberechtigt ist oder die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat. Ungültige Wahlbriefe werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.

Falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, gilt: Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge nach Beendigung der Wahlhandlung aus der Wahlurne. Die Stimmzettelumschläge der Briefwahl werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis verglichen. Abweichungen müssen in der Verhandlungsniederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und es werden die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt (§ 15 Absatz 4).

➤ Briefwahl                      ➤ Kumulation  
➤ Stimmzettel                   ➤ Wahlergebnis  
➤ Wählerverzeichnis        ➤ Wahlurne

## B

### BEKANNTGABE

An folgenden Stellen ist eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder im KVBG vorgeschrieben: Der Kirchenvorstand bittet darum, Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Absatz 1 Satz 1). Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3). Hinsichtlich des Wahlergebnisses gilt, dass der Kirchenvorstand es feststellt und in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntgibt (§ 16 Absatz 4 Satz 1). Die Mitteilung des Wahlergebnisses muss den Hinweis



auf das Beschwerderecht gegen die Wahl enthalten (§ 16 Absatz 4 Satz 2). Schließlich muss der Kirchenvorstand die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt geben (§ 18 Absatz 5 Satz 2). Die Formulierung „in geeigneter Weise bekanntgeben“ ersetzt die im alten Recht vorgeschriebenen Abkündigungen im Gottesdienst. Die Abkündigung im Gottesdienst ist weiter eine gute Möglichkeit zur Bekanntgabe an die Gemeinde; es gibt aber viele weitere Möglichkeiten, wie die Gemeindeleitung ihrer Pflicht zur Bekanntgabe nachkommen kann, z. B. durch Veröffentlichungen auf der Homepage der Kirchengemeinde oder im Gemeindebrief, durch Aushang im Schaukasten, durch Presseveröffentlichungen, durch Handzettel oder durch Nachrichten auf Social Media. Die Kirchengemeinde hat mehr Flexibilität und kann Vorgänge und Ergebnisse schneller bekanntgeben.

Neu hinzu kommt bei der Wahl 2024 die Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes der Auszählung der Briefwahlunterlagen für den Fall, dass in der Kirchengemeinde keine Urnenwahl im Wahllokal stattfindet (Nummer 13.3 Satz 3 und 4 AB KVBG).

➤ Abkündigung

### **BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG**

Das neue KVBG schreibt nicht mehr vor, dass alle vorgeschlagenen Kandidierenden bereits bei ihrer Kandidatur eine Bereitschaftserklärung unterzeichnen müssen, wonach sie bereits erklären, sich später auf die Bekenntnisschriften verpflichten zu lassen. Das wurde aus Vereinfachungsgründen abgeschafft. Es genügt, wenn die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sich erst bei ihrer Einführung gemäß der Agende IV verpflichten, die Bekenntnisschriften zu achten.

Die Bereitschaftserklärung bei der Kandidatur beschränkt sich darauf, dass die Kandidierenden schriftlich erklären, dass sie zur Kandidatur bereit sind. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten auf der Bereitschaftserklärung erforderlich. Die Landeskirche stellt den Kirchengemeinden entsprechende Muster zur Verfügung.

➤ Einführung

### **BERUFUNG (ÜBERLEGUNGEN)**

Neu ist, dass die Kirchengemeinden nicht mehr verpflichtet sind, Personen in den Kirchenvorstand berufen zu lassen. Zunächst wird die Wahl durchgeführt. Erst nach der Wahl entscheidet der alte Kirchenvor-

stand gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern, ob sie Personen berufen möchten. Gesichtspunkte sind dabei, ob der Kirchenvorstand noch durch bestimmte Kompetenzen und Perspektiven ergänzt werden soll, ob man die Vielfalt erhöhen möchte und auch, ob überhaupt Personen zur Verfügung stehen, die sich berufen lassen möchten. Es ist wie bisher zulässig, nichtgewählte Personen zu berufen. Dabei ist aber zu bedenken, dass Ersatzmitglieder für die Fälle zur Verfügung stehen sollen, in denen während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder ausscheiden (§ 23 Absatz 1) oder ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorübergehend bei Verhinderung vertreten werden muss (§ 23 Absatz 4).

Es gibt eine Ausnahme von der oben benannten Freiheit, entscheiden zu können, ob überhaupt berufen werden soll. Wenn unter den Gewählten noch kein junger Mensch unter 27 Jahren ist, soll der alte Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu Gewählten einen jungen Menschen zur Berufung vorschlagen. „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, dass trotz aller Bemühungen kein geeigneter junger Mensch unter 27 Jahren zur Verfügung steht, der sich berufen lassen möchte.

Falls Personen berufen werden sollen, können diese Gesichtspunkte herangezogen werden: Jeder Kirchenvorstand benötigt Mitglieder, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen können, etwa:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Neubaugebiet, das bisher noch nicht in die Gemeindegarbeit integriert worden ist und aus dem daher auch kaum jemand am Gemeindeleben teilgenommen hat;
- Pädagoginnen und Pädagogen, die die Intensivierung von Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht mitbedenken können;
- Eltern, die sich um die Angelegenheiten des Kindergartens und der Arbeit mit Kindern kümmern können;
- Menschen, deren Herz für die Aufgaben der Mission und der Partnerschaft mit Partnergemeinden schlägt und die andere Länder u. U. sogar aus eigenem (Berufs-)Erleben kennen gelernt haben;
- Menschen, die Impulse für Gemeindegkreise vermitteln, Ideen für neue Arbeitsbereiche entwickeln, soziale Brennpunkte der Gemeinde aufspüren und benennen, Kontakte zu Parteien und Vereinen halten;
- Architektinnen und Architekten oder sachverständige Handwerkerinnen und Handwerker, die die Erhaltung der kirchlichen Gebäude überwachen helfen (ggf. Baubeauftragte);

- › Verwaltungsfachleute, die die Finanz- und Verwaltungsstrukturen der Kirche durchsichtiger und für die Kirchengemeinde nutzbar machen können.

Nicht alle genannten Fachleute sind in jedem Kirchengemeindevorstand nötig, andere werden im Bedarfsfall hinzukommen. Daher muss sehr sorgfältig überlegt werden, wer berufen werden soll.

- › Ersatzmitglieder
- › Kirchenvorstand (Aufgaben)
- › Kirchenvorstand (Zusammensetzung)

### **BERUFUNG (VERFAHREN)**

Erst nach der Wahl beschließt der alte Kirchenvorstand gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern (definiert als erweiterter Kirchenvorstand in § 18 Absatz 1), ob überhaupt und wie viele Personen berufen werden sollen. Bei bisherigen Wahlen musste der alte Kirchenvorstand bereits vor der Wahl festlegen, wie viele Gewählte und Berufene es geben soll. Wenn nach der Wahl Personen berufen werden sollen, darf die Anzahl höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. Gibt es z. B. sieben gewählte Mitglieder, dürfen höchstens drei Personen berufen werden.

Wie bisher spricht der Kirchenkreisvorstand die Berufungen aus. Den Berufungsvorschlag machen die Mitglieder des alten Kirchenvorstandes gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern. Neu ist das Verfahren bei den Berufungsvorschlägen. Bisher war die Entscheidung des Kirchenvorstandes über Berufungsvorschläge eine Abstimmung im Sinne von § 44 KGO. Das ist nun anders. Der Kirchenvorstand führt eine Vorschlagswahl durch im Sinne von § 45 KGO. Das bedeutet, dass alle Personen, die für die Berufung in Frage kommen, gleichzeitig zur Wahl stehen und diejenigen Personen unter ihnen vorgeschlagen werden, die bei dieser geheimen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Das gilt dann, wenn es mehr Personen gibt, die zur Berufung bereit sind als Plätze für Berufene, also z. B. fünf Personen um drei Berufungsplätze konkurrieren. Sollten nur genauso viele Personen zur Verfügung stehen, wie es Berufungsplätze gibt (also z. B. zwei Personen für zwei Berufungsplätze), sind die Personen zur Berufung vorzuschlagen, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vom erweiterten Kirchenvorstand erhalten haben. Mitglieder des alten Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nehmen an der Wahl nicht teil. Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Kirchenvorstandes, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

Anders als nach altem Recht ist gegen die Berufung von Personen keine Beschwerde von Gemeindegliedern mehr möglich (§ 18 Absatz 4 Satz 2).

### **BESCHWERDEN**

#### **a) Wählerverzeichnis**

Es gibt keine körperliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mehr. Auf Anfrage eines Gemeindegliedes prüft der Kirchenvorstand, ob das Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss (§ 8 Absatz 3). Die förmliche Möglichkeit, Berichtigung eines ausgelegten Wählerverzeichnisses zu verlangen, gibt es mangels Auslegung nicht mehr. Deshalb gibt es anders als im alten Recht auch keine Beschwerdemöglichkeit gegen eine abgelehnte Berichtigung mehr.

#### **b) Wahlvorschlag**

Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Namen der Kirchenvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen hat, können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Ebenso können dies diejenigen Kirchenmitglieder, die diese Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen haben. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und den beschwerdeführenden Personen und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung (§ 9 Absatz 4).

#### **c) Wahl**

Innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jede und jeder Wahlberechtigte durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand die Wahl anfechten. Sie kann allerdings nur mit der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben, begründet werden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde und gibt die Entscheidung der Beschwerdeführer\*in und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin. Die beschwerdeführende Person und der Kirchenvorstand können gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes weitere Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof (§ 17 Absatz 3 Satz 2). Ergibt die Nachprüfung des Kirchenkreisvorstandes oder des

Landeskirchenamtes, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass entweder das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen ist oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In diesem Fall setzt der Kirchenkreisvorstand den Wahltermin fest (§ 17 Absatz 4).

#### d) Berufung

Im neuen Recht ist die Möglichkeit, dass Gemeindeglieder Beschwerde gegen die Berufung einer Person einlegen, abgeschafft. Unabhängig davon könnte das Landeskirchenamt nach den allgemeinen Regelungen über die Aufsicht (§§ 67 ff. KGO, §§ 63 ff. KKO) tätig werden, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Berufungsverfahrens bestehen.

#### e) Ernennung

Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes sind solche, die von einem\*r Patron\*in in den Kirchenvorstand entsandt werden. Anders als im alten KVBG ist gegen die Ernennung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers durch die Patronin oder durch den Patron keine Beschwerde möglich.

### BEVOLLMÄCHTIGTE

Der Kirchenkreisvorstand bestellt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen, wenn dauerhaft kein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein. Sie müssen lediglich Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein (§ 21 Absatz 3).

Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen (§ 21 Absatz 4). Nur wenn die Kirchenvorstandswahl in einer Kirchengemeinde ausgefallen war (z. B. mangels Kandidierender) kann der Kirchenkreisvorstand eine Neuwahl anordnen, die ohne das Element Onlinewahl durchzuführen wäre (§ 21 Absatz 5).

Der Kirchenkreisvorstand kann auch, statt Bevollmächtigte zu bestellen, selbst die Aufgaben und Befugnisse eines Kirchenvorstandes wahrnehmen (§ 21 Absatz 2).

### BRIEFWAHL, ALLGEMEINE

Eine wichtige Neuerung bei dieser Kirchenvorstandswahl ist, dass alle Wahlberechtigten in allen Kirchengemeinden automatisch Wahlunterlagen zugeschildet

bekommen, mit denen sie ihre Stimme entweder per Brief oder online abgeben können (§ 12 Absatz 1). Da alle Wahlberechtigten automatisch Briefwahlunterlagen (sowie die Möglichkeit zur Onlinewahl) erhalten, ohne einen Antrag zu stellen, spricht das KVBG von Allgemeiner Briefwahl.

Die Wahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten von einer zentralen Stelle. Die Kirchengemeinden müssen sich um Herstellung und Versand der Briefwahlunterlagen nicht kümmern.

Der Kirchenvorstand kann entscheiden, ob er in seiner Kirchengemeinde neben der landeskirchenweit durchgeführten Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl zusätzlich eine Urnenwahl (= Wahl im Wahllokal) anbieten möchte (§ 12 Absatz 7).

Die\*Der Briefwähler\*in kann die Briefwahlunterlagen entweder per Post an die Kirchengemeinde schicken oder persönlich bei der Kirchengemeinde bis zum Ende der Wahlzeit abgeben. Die Wahlunterlagen enthalten einen an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der eine portofreie Rücksendung vorsieht. Die Wählenden müssen also kein Rückporto zahlen. Die Portokosten übernimmt die Landeskirche.

➤ Onlinewahl

➤ Wahlverfahren

## D

### DATENSCHUTZ

Während der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl müssen die Daten aller beteiligten Personen, insbesondere der Kandidierenden und der Wählenden, geschützt werden. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, müssen daher die kirchlichen Datenschutzvorschriften beachten. Das bedeutet vor allem, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen (Datengeheimnis, siehe § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)).

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die an der Kirchenvorstandswahl beteiligt sind, müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein. Viele dieser Personen wurden wahrscheinlich bereits beim Beginn anderer Tätigkeiten für die Kirche verpflichtet, z.B. zu Beginn der Amtszeit im Kirchenvorstand. Alle anderen Personen müssen rechtzeitig zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl verpflichtet werden. Die Landeskirche stellt hierzu Muster zur Verfügung.



Im Zusammenhang mit der Kirchenvorstandswahl ist es wichtig, dass die personenbezogenen Daten der Kandidierenden und der Wählenden nur für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl verwendet werden dürfen. Während und nach der Wahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt werden. Außenstehende dürfen also nicht erfahren, ob und wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Die Kandidierenden erklären schriftlich ihre Bereitschaft zu kandidieren. Sie können in der Bereitschaftserklärung freiwillig zustimmen, künftig von der Landeskirche zu Themen und Veranstaltungen rund um die Kirchenvorstandsarbeit kontaktiert zu werden. Die Kandidierenden können dies auch ablehnen. Die Kandidatur ist unabhängig von der Einwilligung.

Auf den Stimmzetteln sind neben dem Vor- und Nachnamen der Kandidierenden deren Alter, Beruf und Anschrift genannt. Diese Angaben sind öffentlich und können für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Es können auch weitere Angaben zu den Kandidierenden verbreitet werden (z.B. Motivation zur Kandidatur, Foto), wenn diese dem freiwillig zustimmen.

Bei Fragen zum Datenschutz rund um die KV-Wahl können die örtlichen Datenschutzbeauftragten der Kirchenkreise weiterhelfen.

## E

### EINFÜHRUNG

Die neuen Kirchenvorstandsmitglieder werden im Mai oder Juni 2024 in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt (§ 20). Unabhängig von der Einführung beginnt die Amtszeit für alle Mitglieder einheitlich am 1. Juni 2024.

Bei der Einführung werden die neuen Kirchenvorstandsmitglieder durch die Abgabe einer Erklärung verpflichtet. Die Liturgie für den Einführungsgottesdienst und die abzulegende Erklärung der Mitglieder des Kirchenvorstandes finden sich in der Agenda IV, Teilband 1 der VELKD „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (2012), Seite 230ff. Für die Verpflichtung kann zwischen zwei Varianten gewählt werden: Entweder „A. Verpflichtungsfrage“ auf S. 237 oder „B. Vorhalt und Einführungsfrage“ auf S. 238 der Agenda.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes geben bei ihrer Einführung eine Verpflichtungserklärung ab (§ 20). Die Verpflichtungserklärung nimmt Bezug auf die Be-

kenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Die Bekenntnisschriften sind in „Unser Glaube“, herausgegeben im Auftrag der VELKD (Gütersloher Verlagshaus), abgedruckt. Teilweise sind die Bekenntnisschriften auch im Gesangbuch abgedruckt.

Bei der Einführung geloben die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Gemeint sind vor allem:

- > die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- > die Kirchengemeindeordnung.

Diese Kirchengesetze sind in der Rechtssammlung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abgedruckt sowie in der Online-Rechtssammlung veröffentlicht ([www.kirchenrecht-evlka.de](http://www.kirchenrecht-evlka.de)).

### EINSICHTNAHME

Anders als nach altem Recht müssen die Kirchengemeinden die Wählerverzeichnisse nicht mehr körperlich auslegen und somit den Wahlberechtigten auch nicht mehr auf diese Weise die Möglichkeit zur körperlichen Einsichtnahme geben. Ein Gemeindeglied kann aber beim Kirchenvorstand anfragen (persönlich, per Telefon oder E-Mail), ob es im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- Auslegungsfristen
- Datenschutz
- Wählerliste

### ERSATZMITGLIEDER

Vorgeschlagene, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Anzahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 3).

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl auf, mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will (§ 23 Absatz 1 Satz 1). Der Kirchenvorstand hat insoweit kein Ermessen, ob er das Ersatzmitglied auffordert oder nicht. Wenn das Ersatzmitglied eintreten möchte, beginnt seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit seiner Zustimmung zum Eintritt (§ 23 Absatz 1 Satz 2). Das Ersatzmitglied kann auch mitteilen, dass es (jetzt) nicht in den Kirchenvorstand eintreten möchte. Die Ersatzmitgliedschaft bleibt in diesem Fall erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich darauf. Mit dieser Neuregelung soll sichergestellt werden, dass Ersatzmitglieder, die beim ersten Auffordern ableh-

nen (müssen), weil sie z. B. privat oder beruflich zu eingespannt sind, dem Kirchenvorstand für eine spätere Gelegenheit erhalten bleiben und dann eintreten können.

Ist ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert oder lässt sein Amt ruhen, kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten (§ 23 Absatz 4).

➤ Berufung (Überlegungen)

## F

### FAMILIENANGEHÖRIGE

Erstmals können bei dieser Kirchenvorstandswahl Mitglieder derselben Familie gleichzeitig Mitglieder im Kirchenvorstand werden. Im bisherigen Recht war es gesetzlich verboten, dass Mitglieder derselben Familie gleichzeitig Mitglieder im Kirchenvorstand sind. Sie konnten zwar gleichzeitig für denselben Kirchenvorstand kandidieren, aber nur das Familienmitglied, das die höchste Stimmenzahl bekommen hatte, konnte in den Kirchenvorstand einziehen. Dieses Verbot ist nun abgeschafft. So könnten nun auch Ehemann und Ehefrau, Vater und Tochter oder Bruder und Schwester gleichzeitig im Kirchenvorstand sein – wenn sie denn gewählt oder berufen werden.

Für Pastorinnen und Pastoren, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, gilt, dass beide Ehepartner gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. Für stellenteilende Ehepaare gilt wie bisher § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Demnach tritt nur eine oder einer der Eheleute als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein. Die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes lediglich ohne Stimmrecht teil. Ist das stimmberechtigte Mitglied verhindert, so übt die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner vertretungsweise das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welche Person als

stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

### FORTBILDUNG

Zentrale und gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher bietet das Haus kirchlicher Dienste in Hannover an. Ansprechpartnerin dort ist Susanne Briese, Leiterin des Arbeitsfeldes Gemeindeleitung und Ehrenamt sowie Landespastorin für Ehrenamtliche (E-Mail: susanne.briese@evlka.de, Tel. 0511 – 12 41 128). Viele Fortbildungen werden online angeboten, z. B. die beliebte Reihe „Irgendwas ist immer! – Die Online-Beratung für Mitglieder in Kirchenvorständen“. Informationen sind zu finden unter [gemeinde-leiten.de](http://gemeinde-leiten.de) und unter <https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/gemeindeleitung/Startseite>

In den einzelnen Sprengeln arbeiten Mitarbeitende der verschiedenen Werke und Einrichtungen regional zusammen. Hier können Rat, Information und Hilfe abgerufen werden. Weitere Fortbildungsveranstaltungen, von denen manche auch für Mitglieder des Kirchenvorstandes von Interesse sein können, werden von folgenden kirchlichen Bildungseinrichtungen angeboten:

- Evangelische Akademie Loccum,
- den Evangelischen Heimvolkshochschulen,
- Michaeliskloster Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Stiftung Kloster Frenswegen.

### FRISTEN

Das Landeskirchenamt hat in diesem Rechtsheft und auf der Homepage zur Wahl 2024 eine Zeittafel mit den zu beachtenden Fristen und Terminen bekannt gegeben. Die Zeittafel unterscheidet sich aufgrund der neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl deutlich von den vergangenen Wahlen. Die Wahlvorbereitungen setzen früher ein. Dafür sind die Kirchengemeinden aber ab dem 10. Dezember 2023, dem Stichtag für das aktive Wahlrecht, ab dem die Wählerverzeichnisse zentral generiert und die Daten für die Wahlunterlagen von den Dienstleistern vorbereitet werden, von administrativen Aufgaben frei, bis sie erst kurz vor dem Wahltag wieder selbst tätig werden müssen.

In den Beschwerdeverfahren müssen die Verfahrensbeteiligten die genannten Fristen beachten. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist in entsprechender Anwendung des § 193 des Bürgerlichen Ge-

setzbuches (BGB) anstelle der genannten Tage erst am darauffolgenden Werktag.

- Beschwerden
- Zeittafel

## G

### GEMEINDEBEIRAT

In manchen Kirchengemeinden besteht ein Gemeindebeirat zur Förderung des Gemeindelebens (§§ 78 ff. KGO). Er besteht aus Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Anders als im alten KVBG sieht das neue KVBG aus Vereinfachungsgründen nicht mehr vor, dass der Gemeindebeirat bei einigen Schritten der Kirchenvorstandswahl mitwirkt.

### GEMEINDEBRIEF

Der Gemeindebrief sollte in vielfältiger Weise als Werbeträger für die Kirchenvorstandswahl genutzt werden. Frühestmöglich sollte auf die Wahl hingewiesen werden. Dabei sind besonders die Aufgaben eines Kirchenvorstandes darzustellen und ist darüber zu informieren, wer wählen darf und wer gewählt werden kann. Wichtig ist auch die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Kandidierende vorzuschlagen. Der Gemeindebrief soll auch für die Vorstellung der Kandidierenden genutzt werden.

Wichtig: Beachten Sie den Terminplan für die Kirchenvorstandswahl bei den Redaktionsterminen! Da die Kandidierenden bereits im November 2023 feststehen, kann der letzte Gemeindebrief im Jahr 2023 gut für die Vorstellung genutzt werden. In den meisten Kirchengemeinden startet nämlich im Dezember eine neue Ausgabe des Gemeindebriefs.

- Öffentlichkeitsarbeit

### GEMEINDEVERSAMMLUNG

Eine Gemeindeversammlung (=Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß § 73 Absatz 1 KGO) kann ein Forum sein, bei dem die Kirchengemeinde Kandidierende vorstellt. Es ist allerdings nicht vorgeschrieben, dass zur Wahlvorbereitung eine Gemeindeversammlung stattfinden muss.

- Gemeindebrief
- Kandidatenaufstellung
- Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

### GEMEINDEZUGEHÖRIGKEIT

Nur wer zur Kirchengemeinde gehört, ist wahlberechtigt (§ 4) und wählbar (§ 5). Zur Gemeinde gehören

grundsätzlich alle getauften evangelischen Christ\*innen, die in deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder von ihr nach § 9 KGO durch Umgemeindung aufgenommen worden sind und der evangelischen Kirche angehören. Die Zugehörigkeit entfällt, wenn jemand einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört. Hat jemand mehrere Wohnungen, so muss die Hauptwohnung (im Sinne des staatlichen Melderechtes) im Gemeindegebiet liegen.

- Umgemeindung
- Wahlrecht

### GESAMTKIRCHENGEMEINDE / GESAMTKIRCHENVORSTAND

Der Gesamtkirchenvorstand ist das Vertretungs- und Leitungsorgan in einer Gesamtkirchengemeinde. Er wird in entsprechender Anwendung des KVBG gebildet (§ 19 Absatz 2 Satz 1 Regionalgesetz). Dabei ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Regionalgesetz, § 6 Absatz 1 Satz 3 KVBG). In der Folge laufen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl so ab wie in Kirchengemeinden, in denen der Kirchenvorstand von sich aus Wahlbezirke gebildet hat.

Der Gesamtkirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes fest. In jedem Wahlbezirk gibt es ein eigenes Wählerverzeichnis (mit den Mitgliedern der Ortskirchengemeinde ab 14 Jahren) und einen eigenen Wahlaufsatz. Der Gesamtkirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen (§ 6 Absatz 3 KVBG), dies erfordert aber ggf. eine Umgemeindung / Umpfarrung zwischen zwei Ortskirchengemeinden nach § 9 KGO. Die Mitglieder des Pfarramtes der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder kraft Amtes im Gesamtkirchenvorstand (§ 22 Absatz 3 Satz 1 Regionalgesetz).

- Ortskirchengemeinde/Ortskirchenvorstand
- Umgemeindung
- Wahlbezirke

### GOTTESDIENST

Im KVBG ist vorgeschrieben, dass die nichtordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes im Mai oder Juni des Wahljahres in ihr Amt eingeführt werden. Darüber hinaus soll die Kirchenvorstandswahl in Abkündigungen im Gottesdienst thematisiert werden. Da die Abkündigung nach neuem Recht aber nicht mehr die einzig vorgeschriebene Art der Bekanntmachung von Wahlaufsatz, Wahlergebnis etc. ist, kann die Kirchengemeinde diese Vorgänge zur Wahl auch „auf andere geeignete Weise“ bekanntgeben, also durch Veröffentlichungen auf der Homepage der Kirchengemein-

de, durch den Gemeindebrief, durch Aushänge etc.

- Abkündigungen
- Einführung
- Zeittafel

## GÜLTIGKEIT DER WAHL

Der Wahlvorstand ermittelt aus der Auszählung der Stimmen aus der Briefwahl und ggf. der Urnenwahl ein Auszählungsergebnis. Das Ergebnis der Onlinewahl wird dem Auszählungsergebnis hinzugerechnet. Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt und weist dabei auf das Beschwerderecht hin (§ 16). Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten.

Als Grund für die Beschwerde kann nur angeführt werden, dass bei der Wahl gesetzliche Vorschriften verletzt wurden, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflussen haben (§ 17 Absatz 1). Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist, so ist das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest (§ 17 Absatz 4 Satz 2).

- Beschwerden
- Wahlergebnis

## H

### HANDZETTEL

Die Kirchengemeinde soll die Kandidierenden in geeigneter Weise den Gemeindemitgliedern vorstellen und für die Wahl werben. Dafür kann sie Handzettel anfertigen, in denen sie die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bild und einem kurzen Text vorstellt. Weitere Möglichkeiten für Wahlwerbung und Kandidierendenvorstellung wie die Homepage der Kirchengemeinde, Aushänge, Presseveröffentlichungen etc. sollen ebenfalls genutzt werden.

- Datenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit

## I

### INFORMATIONEN FÜR KANDIDIERENDE

Bei der Suche nach Kandidierenden wird immer wieder gefragt werden, welche Aufgaben von Mitgliedern des Kirchenvorstandes erwartet werden. Vor allem

Personen, die bisher noch nicht im Kirchenvorstand waren, möchten wissen, was auf sie zukommt. Über das Informationsgespräch hinaus sollte den potenziellen Kandidierenden auch Informationsmaterial an die Hand gegeben werden. Im Internet finden Sie unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) bzw. in der Broschüre zur Gewinnung von Kandidierenden (Attraktiv-beGEIS-Tert-chancenreich) Aussagen anderer Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher.

- Handzettel
- Öffentlichkeitsarbeit

## J

### JUNGE MENSCHEN

Das neue KVB enthält einige Neuerungen in Bezug auf junge Menschen: Wählbar (und berufungsfähig) sind bei der bevorstehenden Kirchenvorstandswahl erstmals Gemeindemitglieder ab 16 Jahren (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a). Für ihre Kandidatur ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Ebenfalls neu: Bei der Suche nach Kandidierenden soll der Kirchenvorstand sich gezielt nach jungen Menschen umsehen und dabei die Evangelische Jugend einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen (§ 1 Absatz 3).

Der Kirchenvorstand soll darauf hinwirken, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren für den Kirchenvorstand kandidiert (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Wenn bei der Kirchenvorstandswahl nicht schon ohnehin eine Person unter 27 Jahren in den Kirchenvorstand gewählt wurde, soll der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand eine Person unter 27 Jahren für die Berufung vorschlagen (§ 18 Absatz 3). „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, dass trotz aller Bemühungen kein geeigneter junger Mensch aus der Kirchengemeinde bereit ist, sich berufen zu lassen.

## K

### KANDIDIERENDE (AUFSTELLUNG)

Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen.

Wer sich um einen Sitz im Kirchenvorstand bewirbt, muss wählbar sein (§ 5). Das sind grundsätzlich alle Gemeindemitglieder, die zu Beginn der Amtszeit mindestens 16 Jahre alt sind (NEU, Wählbarkeit bereits ab

16 Jahren, bisher 18 Jahre) und der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens fünf Monaten (NEU, bisher drei Monate) angehören.

Für Mitarbeitende gilt: Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde nicht nur vorübergehend angestellt sind, können in der Regel nicht in dieser Kirchengemeinde kandidieren. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betroffenen angestellt sind, sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. Der Kirchenkreisvorstand kann aber bei Mitarbeitenden mit maximal zehn Wochenstunden ausnahmsweise die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4). Ordinierte im Ehrenamt sind wählbar (§ 5 Absatz 3).

Die Kirchengemeinde soll so früh wie möglich beginnen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auszumachen und anzusprechen. Die formalen Schritte zur Aufstellung der Kandidierenden setzen im August 2023 ein. Der Kirchenvorstand beschließt spätestens in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause (oder bereits vor den Sommerferien), wie viele Personen die Kirchengemeinde insgesamt bzw. in jedem Wahlbezirk (falls Wahlbezirke gebildet werden) wählen lassen will. Diese erste Zahl ist vorläufig. Der Kirchenvorstand kann sie später noch ändern. Bis Ende Oktober 2023 läuft die Suche nach Kandidierenden. Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes sprechen selbst geeignete Menschen an und werben dafür, dass diese sich aufstellen lassen. Anders als früher brauchen Kandidierende nicht mehr die Unterstützung von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern. Man kann sich auch selbst als Kandidat oder Kandidatin vorschlagen. Bis Ende Oktober 2023 gleicht der Kirchenvorstand die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden ab, die er im August festgesetzt hatte. Das Ziel ist gemäß § 9 Absatz 5, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende gibt. Sollte es nicht genügend Wahlvorschläge geben, kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. Sollte es trotz aller Bemühungen nicht so viele Kandidierende geben wie Plätze für zu Wählende, kann der Kirchenvorstand die ursprünglich festgesetzte Zahl der zu Wählenden reduzieren. Die endgültige Zahl der zu Wählenden setzt der Kirchenvorstand Ende Oktober 2023 fest und beschließt die finale Liste der Kandidierenden (Wahlaufsatz). Der Wahlaufsatz enthält wie bei den bisherigen

Wahlen Vor- und Nachname der Kandidierenden, ihr Alter, ihren Beruf und ihre Anschrift.

Eine neue Anforderung im Gesetz ist, dass der Kirchenvorstand bei der Suche nach Kandidierenden darauf achten soll, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren kandidiert (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

- Datenschutz
- Einführung
- Wahlaufsatz
- Wahlrecht

### **KANDIDIERENDE (ERFASSUNG)**

Nachdem der Kirchenvorstand den Wahlaufsatz (finale Liste der Kandidierenden, § 10 Absatz 1) beschlossen hat, gibt die Kirchengemeinde die Kandidierenden im eigens für die Erfassung von Kandidierenden ergänzten Modul Wahl von MEWIS NT ein. Aus dem in der entsprechenden Kirchengemeinde bzw. dem entsprechenden Wahlbezirk vorhandenen Pool von Kirchenmitgliedern wählt die Kirchengemeinde diejenigen Personen aus, die kandidieren, und erfasst sie mithilfe eines eingerichteten Buttons als Kandidierende für die Kirchenvorstandswahl. Die in MEWIS NT gespeicherten Namen, Adressen und Geburtsdaten können somit für die Wahl genutzt und nur die Berufe müssen noch erfasst werden. In der ersten Jahreshälfte 2023 finden Schulungen zu dieser Erfassung von Kandidierenden in MEWIS NT statt. Sobald die Kirchengemeinde ihre Kandidierenden im Modul Wahl eingegeben hat, prüft das zuständige Kirchenamt im Anschluss, ob die Daten vollständig und korrekt sind und ob zum Beispiel Personen als Kandidierende erfasst sind, die nicht wählbar sind, weil sie Mitarbeitende sind oder umgemeindet wurden. Im Anschluss werden aus diesen geprüften Daten die Stimmzettel generiert, die für die zentral versandten Wahlunterlagen sowie für eine eventuelle Urnenwahl verwendet werden.

### **KANDIDIERENDE (GEWINNUNG)**

Eine wichtige Phase bei der Vorbereitung zur Kirchenvorstandswahl ist die Suche nach geeigneten Kandidierenden. Die Gewinnung und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht nur Sache der Pastorinnen und Pastoren, sondern aller Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der anderen Gemeindeglieder. Als noch amtierender Kirchenvorstand sollten Sie die Suche strukturieren:

- > Wer lässt sich wieder aufstellen?
- > Wer hätte Interesse an der ehrenamtlichen Kirchenvorstandsarbeit?
- > Wen brauchen wir noch?

Es ist empfehlenswert, zur Vorbereitung der Kirchen-



vorstandswahl Bilanz über die bisherige Arbeit des Kirchenvorstandes zu ziehen und Perspektiven zu erarbeiten. Die Frage, was die Arbeit für die Beteiligten attraktiv macht, ist ebenfalls ein sehr wichtiger Aspekt.

- Einführung
- Handzettel
- Informationen für Kandidierende
- Kirchenvorstand (Zusammensetzung)
- Nichtgewählte

### **KAPELLENGEMEINDE / KAPELLENVORSTAND**

Kapellengemeinden sind rechtlich selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die jeweils ein eigenes Leitungsorgan (Kapellenvorstand) zu bilden ist. Die Vorschriften des KVBG für die Bildung der Kirchenvorstände gelten für die Bildung von Kapellenvorständen entsprechend (§ 1 Absatz 6 Satz 1). Der Kirchenvorstand der Muttergemeinde der Kapellengemeinde nimmt die im KVBG dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr (§ 1 Absatz 6 Satz 2). Der Kapellenvorstand selbst ist nur für die folgenden Aufgaben zuständig: Er setzt die Zahl der für den Kapellenvorstand zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt (§§ 1 Absatz 6 Satz 3, § 3 Absatz 3). Die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder des Kapellenvorstandes in einer Kapellengemeinde beträgt zwei. Der Kapellenvorstand entscheidet weiter nach der Wahl gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern des Kapellenvorstandes, ob und wie viele Menschen er berufen möchte.

Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (§ 6 Absatz 1 Satz 3). Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder des Kirchenvorstandes aus dem Bereich einer Kapellengemeinde in diesem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 6 Absatz 1 Satz 4). Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören (§ 6 Absatz 1 Satz 5). In jeder Kapellengemeinde muss mindestens ein Mitglied in den Kirchenvorstand gewählt werden und höchstens so viele, wie Mitglieder in den Kapellenvorstand gewählt werden.

Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt (§ 16 Absatz 2 Satz 1).

Beispiel: Die Kirchengemeinde A-Dorf hat zwei Kapellengemeinden (B-Dorf und C-Dorf). B-Dorf und C-Dorf sind jeweils ein Wahlbezirk. Der Rest der Kirchengemeinde A-Dorf, der nicht zu einer der beiden

Kapellengemeinden gehört, ist ebenfalls ein eigener Wahlbezirk. Der alte Kirchenvorstand beschließt, dass insgesamt sechs Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind:

- > Wahlbezirk Kapellengemeinde B-Dorf: 2 zu Wählende,
- > Wahlbezirk Kapellengemeinde C-Dorf: 1 zu Wählende/r,
- > Wahlbezirk übrige Kirchengemeinde: 3 zu Wählende.

Im Wahlbezirk B-Dorf sind dann die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen sowohl zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes B-Dorf als auch zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes A-Dorf gewählt. Im Wahlbezirk C-Dorf ist die Person mit den meisten Stimmen in den dortigen Kapellenvorstand und gleichzeitig in den Kirchenvorstand gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 2 Satz 2). Ein gewähltes Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten (§ 16 Absatz 2 Satz 3). In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Kirchenvorstand ein (§ 16 Absatz 2 Satz 4).

### **KIRCHENKREISVORSTAND**

Der Kirchenkreisvorstand überwacht im Rahmen seiner Aufsicht über die Kirchengemeinden die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Kirchenvorstände seines Kirchenkreises. Kirchenvorstände sollten sich deshalb in Zweifelsfällen zunächst an ihren Kirchenkreisvorstand wenden. Gegenüber der alten Fassung des KVBG wurden im neuen KVBG einige Vorgänge und Schritte bei der Wahlvorbereitung zur Vereinfachung abgeschafft. In diesem Zusammenhang sind auch einige bisherige Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes weggefallen, da es die entsprechenden Schritte nicht mehr gibt. Das soll Zeit und Aufwand verringern.

Zu den Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes im Zusammenhang mit der Bildung der Kirchenvorstände nach neuem Recht gehört es,

- > über Beschwerden gegen die Streichung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 9 Absatz 4),
- > über Beschwerden gegen die Wahl zu entscheiden (§ 17),
- > die zu berufenden neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes auf Vorschlag des Kirchenvorstandes zu berufen (§ 18 Absatz 4),
- > im Falle eines Nichtzustandekommens der Wahl Bevollmächtigte zu bestellen (§ 21 Absatz 3),

- › ggf. eine Neubildung (§ 21 Absatz 5) oder Nachwahlen (§ 23 Absatz 2) anzuordnen,
- › das Ausscheiden eines Mitglieds des Kirchenvorstandes aufgrund Verlust der Wählbarkeit oder nachträglicher Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung der Wählbarkeit festzustellen (§ 22 Absatz 1 und 3),
- › Entlassungen von Mitgliedern des Kirchenvorstandes auszusprechen (§ 22 Absatz 2 und 3).

### **KIRCHENVORSTAND (GRÖSSE)**

Anders als im alten KVVG richtet sich die Grösse des Kirchenvorstandes im neuen KVVG nicht mehr nach der Zahl der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die bisherigen Grössekategorien (4 bis 8 Gewählte und Berufene bei kleinen Kirchengemeinden bis zu 1.999 Mitgliedern, 6 bis 10 bei mittleren und 8 bis 15 bei großen Kirchengemeinden über 4.000 Mitgliedern) sind abgeschafft. Es ist nicht mehr vorgeschrieben, dass der Kirchenvorstand überhaupt berufene Mitglieder enthält. Vor der Wahl wird nur die Zahl der Plätze für die zu Wählenden festgelegt. Ob und wie viele Menschen berufen werden, entscheidet der alte Kirchenvorstand erst nach der Wahl gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern. Die einzigen gesetzlichen Vorgaben zur Zahl der gewählten Mitglieder lauten:

- › In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen (§ 3 Absatz 1)
- › In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen (§ 3 Absatz 2).

Der amtierende Kirchenvorstand überlegt sich bei seiner Entscheidung über die Zahl der Mitglieder anhand seiner Erfahrung, wie viele Personen benötigt werden, um die Arbeit gut zu erledigen.

Eine weitere Neuerung ist, dass der Kirchenvorstand im August 2023 die Zahl der zu wählenden Mitglieder zunächst nur vorläufig festlegt, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt (vgl. § 3 Absatz 3). Nach dem ersten Abschnitt der Suche nach Kandidierenden setzt der Kirchenvorstand bis Ende Oktober 2023 die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode endgültig fest (§ 9 Absatz 5 Satz 2).

Nach der Wahl trifft der alte Kirchenvorstand gemeinsam mit den Neugewählten die Entscheidung, ob der neue Kirchenvorstand noch durch berufene Mitglieder ergänzt werden soll (§ 18 Absatz 1). Anders als bisher kann der Kirchenvorstand auch während der laufenden Amtsperiode die Anzahl der zu Berufenden wieder verändern (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 24). Er kann

die Zahl der zu berufenden Mitglieder erhöhen, wenn zum Beispiel eine geeignete Person in der Gemeindeleitung mitarbeiten möchte, gerade aber kein Berufungsplatz frei ist. Dabei ist immer zu beachten, dass die Zahl der berufenen Mitglieder maximal die Hälfte der gewählten Mitglieder betragen darf. Ausnahme: Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern niemand befindet, der zu Beginn der Amtszeit (1. Juni 2024) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren berufen werden. Diese Berufung geht zahlenmäßig nicht zu Lasten der sonst geltenden Höchstzahl an Berufungen (§ 18 Absatz 3). Beispiel: Für den neuen Kirchenvorstand sind sechs Gemeindemitglieder gewählt worden, die alle mindestens 27 Jahre alt sind. Es dürfen bis zu drei Gemeindemitglieder hinzu berufen werden (die Hälfte von sechs) und zusätzlich ein Gemeindemitglied, das unter 27 Jahre alt ist.

Wenn ein berufenes Mitglied ausscheidet, aber gerade keine geeignete Person zur Verfügung steht, die sich berufen lassen möchte, kann der Kirchenvorstand die früher festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabsetzen.

#### › Berufung (Verfahren)

### **KIRCHENVORSTAND (WAHLVORBEREITUNG)**

Der amtierende Kirchenvorstand hat bei der Bildung des Kirchenvorstandes eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen. Zu welchem Zeitpunkt sie zu erledigen sind, geht aus der Zeittafel hervor, die in diesem Rechtsheft abgedruckt und online verfügbar ist. Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:

- › Entscheidung, ob die Kirchengemeinde eine Urnenwahl durchführt, falls ja Entscheidung über Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals (§ 12 Absatz 7),
- › Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes (§ 3 Absatz 1 und 3),
- › Entscheidung über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und die Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke (§ 6),
- › Ernennung eines Wahlausschusses (§ 7),
- › Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung des Wahlaufsatzes (§§ 9 und 10),
- › Bekanntmachung des Wahlaufsatzes (§10 Absatz 3),
- › Ernennung des Wahlvorstandes (§ 13),
- › Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 16 Absatz 4),
- › Vorschlag von Personen zur Berufung in den Kirchenvorstand – falls Personen berufen werden sollen (§ 18 Absatz 1 bis 3),

- › Bekanntmachung der Namen der Berufenen (§ 18 Absatz 5).

Ein Teil dieser Aufgaben kann auch einem Wahlausschuss übertragen werden (§ 7).

- › Wahlausschuss

### KIRCHENVORSTAND (ZUSAMMENSETZUNG)

In der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes soll sich die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln. Das sagt ausdrücklich § 1 Absatz 2 des neuen Gesetzes: „Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.“ Im Hinblick auf junge Menschen gibt es eine spezielle Regelung in § 1 Absatz 3, wonach die Kirchengemeinden die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern sollen und bei der Suche nach jungen Kandidierenden gezielt die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen. Abgesehen von diesen ausdrücklichen Vielfaltsanforderungen im KVBG können folgende Gesichtspunkte bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten eine Rolle spielen:

- › Frauen und Männer,
  - › die jüngere, mittlere und ältere Generation,
  - › Alteingesessene und Neuzugezogene,
  - › verschiedene Berufsgruppen,
  - › verschiedene Arbeitsfelder der Gemeinde: Kinder- und Jugendarbeit, Kindergarten, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Männer- und Frauenkreise, Gebäude, Finanzen usw.
- › Berufung (Überlegungen)      › Mitarbeitende

### KONSTITUIERENDE SITZUNG

Mit der Neubildung des Kirchenvorstandes hat ein neuer Abschnitt für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens begonnen. Das neugewählte Gremium sollte alsbald Schwerpunkte für seine Arbeit setzen. Die erste Sitzung wird von der geschäftsführenden Pfarrperson innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einführung der Mitglieder des Kirchenvorstandes einberufen. Diese Sitzung wird bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden vom ältesten Mitglied des Kirchenvorstandes geleitet (§ 40 Absatz 2 KGO). In dieser Sitzung geht es um

- › das gegenseitige Kennenlernen,
- › die geheime Wahl der oder des Vorsitzenden und

der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 40 Absatz 1 KGO),

- › die Planung der Arbeit,
- › die Klärung praktischer Fragen (z. B. Termine, Ausschüsse).

### KUMULATION

Bei vergangenen Kirchenvorstandswahlen war die Kumulation von Stimmen nicht zulässig. Das ist jetzt anders: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die oder der Wählende bis zu drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten vereinen (§ 11). Auf den Stimmzetteln werden deshalb neben jedem Namen eines Kandidierenden drei Kreise zum Ankreuzen stehen.

In Wahlbezirken sind möglicherweise nur ein oder zwei Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen. Im ersten Fall kann gar nicht kumuliert werden, da jede\*r Wähler\*in nur eine Stimme hat. Im zweiten Fall dürfen die Wähler\*innen zwei Stimmen kumulieren, da sie insgesamt zwei Stimmen vergeben dürfen. Der Stimmzettel sieht dann bei jedem Wahlvorschlag zwei Kreise zum Ankreuzen vor. Dies gilt ebenso in solchen Kapellengemeinden, in denen nur zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen sind.

Bei der Kumulation können die Wählenden (versehentlich) Fehler machen. Nicht jeder Fehler führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 KVBG), also mehr Kreuze als die Zahl an Stimmen, die er oder sie insgesamt zur Verfügung hat. Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. Stattdessen hat die oder der Wählende nur einen Fehler beim Kumulieren gemacht. Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

Beispiel für Gültigkeit des Stimmzettels in dem oben beschriebenen Fall:

Kirchengemeinde A mit 4 zu wählenden Mitgliedern, es sind vier Stimmen zu vergeben



Müller	(X)	(X)	( )
Schmidt	( )	( )	( )
Schneider	(X)	(X)	( )
Schulz	(X)	( )	( )

In diesem Beispiel hat der oder die Wählende insgesamt fünf Kreuze gesetzt und damit ein Kreuz mehr, als er oder sie setzen darf (vier). Er oder sie hat aber nur insgesamt drei Personen gekennzeichnet und damit nicht mehr, als Personen zu wählen sind. Die kumuliert vergebenen Stimmen für Müller und Schneider werden als eine Stimme gewertet.

➤ Auszählen der Stimmen

### KVVG

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Kurzbezeichnung: Kirchenvorstandsbildungsgesetz, Abkürzung: KVVG) und die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz (AB KVVG) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Kirchenvorstandswahl dar. Die aktuelle Fassung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen können in der kirchlichen Rechtssammlung unter [www.kirchenrecht-evlka.de](http://www.kirchenrecht-evlka.de) eingesehen werden. Achtung: Gegenwärtig finden Sie zwei Fassungen des KVVG in der Online-Rechtssammlung. Das alte KVVG (Ordnungsnummer 12-C) gilt nur noch für die restliche Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände. Das neue KVVG (Ordnungsnummer 12-C NEU) ist erstmals auf die Kirchenvorstandswahl 2024 anzuwenden. Maßgeblich für die Wahlvorbereitung ist das neue KVVG.

Das KVVG und die AB KVVG finden Sie auch in diesem Rechtsheft abgedruckt.

## L

### LANDESKIRCHENAMT

Zu den zentralen Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören erstmals bei dieser Kirchenvorstandswahl die Organisation der neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl. Dazu bedient sich das Landeskirchenamt externer Dienstleister. Wie schon bei den vergangenen Wahlen setzt das Landeskirchenamt den Wahltag fest. Es ist beteiligt bei Beschwerden gegen die Wahl (§ 17 Absatz 3) und Betroffene können beim Landeskirchenamt im Fall des Ausscheidens oder der Entlassung Beschwerde einlegen (§ 22 Absatz 4).

➤ Beschwerde                      ➤ Rechtsauskunft

## M

### MINDERJÄHRIGE

Bei der bevorstehenden Wahl können erstmals bereits 16- und 17-jährige Gemeindemitglieder kandidieren und in den Kirchenvorstand berufen werden. Da minderjährige Personen nach staatlichem Recht nicht voll geschäftsfähig sind, müssen die Sorgeberechtigten ihrer Kandidatur zustimmen (§ 9 Absatz 3 Satz 3) und minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im Kirchenvorstand gewählt werden (§ 40 Absatz 1 Satz 6 KGO in der ab dem 1. Juni 2024 geltenden Fassung).

Wie schon bei der vergangenen Wahl können Gemeindemitglieder ab 14 Jahren wählen.

➤ Altersgrenzen                      ➤ Junge Menschen

### MITARBEITENDE

Beruflich Mitarbeitende, die von einer Kirchengemeinde oder für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar (§ 5 Absatz 4), es sei denn, die Tätigkeit ist nur vorübergehend. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betroffenen angestellt sind (sie können auch beim Kirchenkreis oder einem Kirchengemeindeverband angestellt sein), sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. „Vorübergehend“ bedeutet, dass eine vom Wahltag an vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit nicht länger als sechs Monate dauern darf. Wer nur vorübergehend für die Kirchengemeinde tätig ist, kann als Mitarbeitende\*r Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden kann der Kirchenkreisvorstand in Ausnahmefällen die Wählbarkeit verleihen. Im alten KVVG wurde in diesem Zusammenhang der Begriff „Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang“ benutzt; das waren in der Regel 450 Euro-Jobs. Das neue Gesetz stellt nun darauf ab, dass Mitarbeitende, denen die Wählbarkeit verliehen werden kann, maximal zehn Wochenstunden arbeiten. Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5) ausmachen.

Vollständig neu im Gesetz ist, dass beruflich Mitarbeitende, die das Profil einer Kirchengemeinde maß-

geblich prägen und mindestens eine Viertel-Stelle (zurzeit 9,625 Wochenstunden) innehaben, Mitglieder kraft Amtes im Kirchenvorstand werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand. Der Anwendungsbereich dieser neuen Regelung dürfte nur sehr wenige Kirchengemeinden betreffen. Er beschränkt sich auf Kirchengemeinden, die ein besonderes Profil haben, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet (z. B. Gospelkirche, Kulturkirche), und bei denen die in Rede stehenden beruflich Mitarbeitenden wie z. B. eine Kirchenmusikerin oder ein Kulturreferent dieses Profil maßgeblich herstellen bzw. gewährleisten. Es wird ein seltener Ausnahmefall sein, dass nichtordinierte Mitarbeitende eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand erlangen können. Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein.

➤ Pastorinnen und Pastoren    ➤ Wahlrecht

### MOBILER WAHLVORSTAND

In Kirchengemeinden, die zusätzlich zur zentralen Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchführen, kann der Wahlvorstand auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2). Gemeint ist, dass der Wahlvorstand nacheinander in mehreren Standorten (wenn es Wahlbezirke gibt: innerhalb desselben Wahlbezirks) das Wahllokal aufbaut und sich so an jedem Standort für einige Stunden aufhält, z. B. zunächst im Gemeindehaus und danach in einem Altenheim. Der Wahlvorstand verwendet hierbei dieselben Stimmzettel und dasselbe Wählerverzeichnis. Der Kirchenvorstand muss die jeweiligen Öffnungszeiten und die Orte der Wahllokale vorab festlegen und die Daten an das Kirchenamt übermitteln, damit die Angaben in den Wahlunterlagen für die Wahlberechtigten stehen. Aus praktischen und aus technischen Gründen ist die mögliche Zahl der Wahllokale auf höchstens drei begrenzt.

➤ Wahlbezirke                    ➤ Wahlraum

## N

### NACHWAHLEN/NEUWAHLEN

Im alten KVBG war vorgesehen, dass der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl anordnet, wenn ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes ausscheidet

und ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung steht. Nur wenn eine solche Situation in den letzten drei Jahren der Amtszeit auftrat, fand statt einer Nachwahl eine Nachberufung statt. Im neuen KVBG ist der Regelfall beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, für das es kein Ersatzmitglied gibt, dass der Platz durch Nachberufung aufgefüllt wird (§ 23 Absatz 2 Satz 1). Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen (§ 23 Absatz 2 Satz 2). Dies könnte in der Praxis vor allem dann in Betracht kommen, wenn zeitgleich mehrere Wahlplätze in demselben Kirchenvorstand vakant sind.

Wenn eine Nachwahl stattfindet, organisiert die betroffene Kirchengemeinde eigenverantwortlich eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann (§ 23 Absatz 2 Satz 3). Die Landeskirche organisiert die Allgemeine Briefwahl nur bei der regulären Neubildung der Kirchenvorstände, nicht bei einer ggf. erforderlich werdenden Nachwahl in einer einzelnen Kirchengemeinde. Eine Onlinewahl muss die Kirchengemeinde nicht anbieten, da der Aufwand dafür für eine Kirchengemeinde zu groß wäre.

Zu einer Wiederholung der Wahl kann es kommen, wenn die Nachprüfung aufgrund einer Wahlbeschwerde ergibt, dass beim Wahlverfahren gesetzliche Vorschriften verletzt wurden und die Verstöße das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen ist oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest (§ 17 Absatz 4 Satz 2).

➤ Gültigkeit der Wahl

### NICHTGEWÄHLTE

Nicht alle Kandidierenden können gewählt werden, wenn es mehr Kandidierende als zu vergebende Plätze im Kirchenvorstand gibt. Das Interesse am kirchlichen Leben, das durch Bereitschaft zur Kandidatur bekundet wurde, sollte positiv aufgegriffen werden. Dies kann durch die Bildung eines Gemeindebeirates geschehen, in dem die Nichtgewählten mit anderen zusammen mitarbeiten können. Darüber hinaus sollte Nichtgewählten Raum zum Engagement in Projekten und Arbeitsgruppen angeboten werden.

Bitte beachten: Nichtgewählte am Wahlabend sofort (u. U. telefonisch) informieren. Kurz nach der Wahl sollten alle Nichtgewählten einen Dankesbrief erhalten (Dank für die Bereitschaft zur Kandidatur/

Einladung zur Mitarbeit/ggf. Hinweis darauf, dass sie Ersatzmitglieder sind).

➤ Ersatzmitglieder

## O

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Um den interessierten Gemeindemitgliedern die Aufgaben eines Kirchenvorstandes bekannt zu machen, kann es sich anbieten, vor der Wahl eine öffentliche Sitzung des Kirchenvorstandes durchzuführen. Im Anschluss daran könnte ein „Spätschoppen“ für den Kirchenvorstand und die Gäste eingeplant werden. Hier wäre Gelegenheit, über Aufgaben und Arbeitsweise eines Mitglieds im Kirchenvorstand zu sprechen.

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Kirchenvorstandswahlen sind eine Chance für die Kirche, ihre Themen, Inhalte und Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen. Dabei sollte die Wahl nicht nur als ein rechtlich-formaler Schritt im Leben einer Kirchengemeinde gesehen werden. Die Wahl selbst und die Vorbereitungen darauf bieten Anlässe, die in der Öffentlichkeit wirkungsvoll genutzt werden können. Machen Sie im Gemeindebrief, auf der Homepage, in Gesprächen und mit gezielten Aktionen auf die Kirche, die Kirchengemeinde und die Wahl aufmerksam. Schauen Sie über den Kirchturm und fragen Sie sich, wo gibt es in unserer Gemeinde Orte, wo sich Menschen treffen, z.B. beim Arzt oder in der Apotheke, im Supermarkt oder an der Tankstelle, im Kindergarten oder an der Bushaltestelle usw. Legen Sie dort Handzettel aus, oder lassen Sie ein Plakat an die Wand oder ans Fenster heften. Material wird Ihnen von der Evangelischen Medienarbeit zur Verfügung gestellt. Sie können und sollten auch spezifisches Material entwerfen. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit können Ihnen bei der Entwicklung eines Konzeptes für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit helfen. Bewährt hat sich auch, die Kandidierenden in der örtlichen Tageszeitung vorzustellen.

- Gemeindebrief
- Handzettel
- Internet
- Pressearbeit
- Schaukasten

### ONLINEWAHL

Erstmals bei der bevorstehenden Kirchenvorstandswahl werden die Wahlberechtigten landeskirchweit auch die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme

online abzugeben. Die Onlinewahl wird durch die Landeskirche und externe Dienstleister organisiert. Die von einem Dienstleister an alle Wahlberechtigten verschickten Wahlunterlagen enthalten neben den Briefwahlunterlagen auch einen Code, mit dem die Wahlberechtigten online ihre Stimme abgeben können. Es ist gewährleistet, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie die\*der einzelne Wählende abgestimmt hat.

Die Onlinewahl endet eine Woche vor dem Wahltag, also am 3. März 2024 um 24 Uhr. Danach können die Wählenden ihre Stimme nicht mehr online abgeben. Die Kirchengemeinden erhalten in der Woche vor dem Wahlsonntag am 10. März 2024 ein Wählerverzeichnis, in dem vermerkt ist, welche Wahlberechtigten ihre Stimme bereits online abgegeben haben. So ist gewährleistet, dass niemand seine Stimme zweimal abgeben kann. Sollte bei den Wahlbriefen der Wahlbrief einer Person auftauchen, die bereits online gewählt hat, stellt der Wahlvorstand dies anhand des Wählerverzeichnisses fest und sendet den Wahlbrief der betreffenden Person aus. Sollte in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfinden und würde eine Person im Wahllokal wählen wollen, die bereits online gewählt hat, würde der Wahlvorstand auch dies anhand des Wählerverzeichnisses mit dem Onlinewahl-Vermerk bemerken und der Person keinen Stimmzettel aushändigen.

### ORTSKIRCHENGEMEINDE/ ORTSKIRCHENVORSTAND

Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde können Ortskirchenvorstände gebildet werden (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Regionalgesetz). Dies ist in der Satzung der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde festgelegt. Ein Ortskirchenvorstand wird auf andere Weise gebildet als ein normaler Kirchenvorstand oder ein Kapellenvorstand.

Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Ortskirchenvorstand aus den folgenden Personen:

- Alle gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Gemeindemitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind, gehören dem Ortskirchenvorstand automatisch an (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Regionalgesetz).
- Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Gemeindemitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde in den Ortskirchenvorstand berufen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz). Hierfür gibt es zahlenmäßig keine gesetzliche Obergrenze.

- › Mitglieder des Pfarramtes haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Ortskirchenvorstandes, wenn die jeweilige Ortskirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört (§ 22 Absatz 3 Satz 2 Regionalgesetz). Eine Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht im Ortskirchenvorstand ist nicht möglich.

Jede Ortskirchengemeinde ist bei der Wahl des Gesamtkirchenvorstandes entweder ein Wahlbezirk oder wird sogar in mehrere Wahlbezirke unterteilt (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Regionalgesetz, § 6 Absatz 1 Satz 3 KVBG). Letzteres dürfte nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Der bisherige Gesamtkirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder des zukünftigen Gesamtkirchenvorstandes in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

- › Gesamtkirchengemeinde / Gesamtkirchenvorstand
- › Wahlbezirk

## P

### PASSIVES WAHLRECHT

- › Wahlrecht

### PASTORINNEN UND PASTOREN

Pastorinnen und Pastoren sind in der Kirchengemeinde, in der sie fest angestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, kraft Amtes Mitglied im Kirchenvorstand (§ 2 Absatz 2). Als „Pastorinnen und Pastoren“ im Sinne des § 2 Absatz 2 gelten auch Pfarrpersonen im Probedienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und ordinierte Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter. Vakanzvertreter\*innen sind ebenfalls Mitglieder kraft Amtes. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes, als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2). Für die nicht als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommenen Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter mit einem Arbeitsauftrag in der Kirchengemeinde gilt § 42 a Absatz 1 Nr. 1 KGO, d.h., sie können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Im alten KVBG galt, dass alle Ordinierten nicht wählbar sind. Nach neuem KVBG gilt weiterhin, dass Ordinierte nicht wählbar sind. Ausgenommen davon sind allerdings Ordinierte im Ehrenamt (§ 5 Absatz 3). Sie können also bei der bevorstehenden Kirchenvor-

standswahl für den Kirchenvorstand kandidieren oder können berufen werden.

- › Familienangehörige

### PATRONAT

Gibt es in einer Kirchengemeinde ein aktives Patronat, so hat dieses einen Anspruch auf einen Sitz im Kirchenvorstand. Die\*der Patron\*in hat das Recht, selbst in den Kirchenvorstand einzutreten (§ 19 Satz 1 Buchstabe a). Hierzu muss sie\*er nicht Gemeindemitglied sein. Sie\*er kann sogar einer anderen christlichen Kirche angehören und z. B. römisch-katholisch sein. Sowohl Patronate, die von einer natürlichen Person ausgeübt werden, als auch Patronate, die einer Körperschaft (Kommune, Kloster, Klosterkammer) zustehen, können ein Mitglied des Kirchenvorstandes ernennen. Die\*der Ernante muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 erfüllen. Sie\*er muss jedoch nicht seit mindestens fünf Monaten der betroffenen Kirchengemeinde angehören. Es genügt, wenn das ernannte Mitglied einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehört oder einer anderen christlichen Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Niedersachsen ist. Ein ernanntes Mitglied kann also zum Beispiel römisch-katholisch oder evangelisch-reformiert sein.

- › Wahlrecht / Passives Wahlrecht

### PRESSEARBEIT

Pressearbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und richtet sich gezielt an die Medien in Ihrer Region. Sprechen Sie sich mit anderen Kirchengemeinden in Ihrem Kirchenkreis ab und planen Sie eine Reihe von Pressemitteilungen, z.B. zu den Themen:

- › Kirchengemeinde sucht Kandidierende
- › Das Profil unserer Kirchengemeinde
- › Kirchenvorstand zieht Bilanz
- › Bekanntgabe der Kandidierenden
- › Kandidierende stellen sich persönlich der Gemeinde und der Presse vor
- › Kirche wählt
- › Kirche hat gewählt
- › Der neue Kirchenvorstand

Häufig laufen diese Berichterstattungen über die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenkreise. Für die Pressearbeit wichtig ist die umgehende Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Noch am Wahlabend oder aber am Montag nach der Wahl sollten Sie die Ergebnisse der Wahl an die Presse mitteilen. Mit der örtlichen Presse sollten im Vorfeld Einzelheiten ab-

gesprochen werden. Denkbar ist auch eine Pressemitteilung aus dem Kirchenkreis: „...Folgende Gemeinden haben mit folgenden Ergebnissen ihre Kirchenvorstände gewählt...“.

➤ Öffentlichkeitsarbeit ➤ Statistik am Wahlabend

### PRÜFUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE

Bei den vergangenen Wahlen war der Kirchenvorstand verpflichtet, die Wählerlisten für einige Wochen in der Kirchengemeinde auszulegen. Diese Verpflichtung zur körperlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt es im neuen KVBG nicht mehr. Der Kirchenvorstand war weiterhin verpflichtet, von sich aus das Wählerverzeichnis (der damalige Begriff war Wählerliste) bis zum Tag vor der Wahl aktuell zu halten. Auch diese Verpflichtung ist im neuen Recht abgeschafft. Anders als bei vergangenen Wahlen sind bis kurz vor dem Wahltag neu hinzugekommene Gemeindeglieder nicht aktiv wahlberechtigt. Um bei der bevorstehenden Kirchenvorstandswahl wählen zu können, muss das Gemeindeglied der Kirchengemeinde am Wahltag (10. März 2024) seit mindestens drei Monaten angehören. Der relevante Stichtag für das aktive Wahlrecht ist insoweit also der 10. Dezember 2023. Menschen, die erst nach dem 10. Dezember 2023 Gemeindeglied werden, sind nicht wahlberechtigt. Andererseits verlieren Gemeindeglieder, die zwischen dem 10. Dezember 2023 und dem Wahltag aus der Kirchengemeinde wegziehen oder aus der Kirche austreten, nicht ihr aktives Wahlrecht bei dieser Kirchenvorstandswahl und werden daher nicht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Landeskirche schließt also die Wählerverzeichnisse nach dem 10. Dezember 2023. Der Aufwand für die Kirchengemeinde, das Wählerverzeichnis bis zum Tag vor der Wahl aktuell zu halten, fällt weg. Die Landeskirche erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden zur Verfügung.

➤ Abkündigung ➤ Wählerverzeichnis

### PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen (§ 9 Absatz 3). Wichtig ist, dass der Kirchenvorstand bei minderjährigen Kandidierenden die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur einholt. Die Landeskirche stellt dafür Muster zur Verfügung. Im Falle der Ablehnung eines Wahlvorschlages muss der Kirchenvorstand die vorgeschlagene Person und, sofern die Person von jemand anderem vorgeschlagen wurde,

auch das vorschlagende Gemeindeglied unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes benachrichtigen (§ 9 Absatz 4 Satz 1). Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand eingelegt werden (§ 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4).

➤ Beschwerden ➤ Wahlvorschläge

## R

### RECHTSAUSKUNFT

Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der Wahl erteilen die Kirchenämter, Kirchenkreisämter und das Landeskirchenamt, Telefon 0511/12 41-0.

Auch am Wahltag wird im Landeskirchenamt eine Telefon-Hotline eingerichtet. Die Rufnummern finden Sie zu gegebener Zeit unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de).

## S

### SCHAUKASTEN

Die Schaukästen der Gemeinden sollten für Werbung genutzt werden. Wichtig ist, rechtzeitig die Plakate und Handzettel auszuhängen. Der Schaukasten sollte – falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, – frühzeitig auf das Wahllokal und die Öffnungszeiten hinweisen (Adresse und Öffnungszeiten des Wahllokals stehen daneben ohnehin in den Wahlunterlagen, die alle Wahlberechtigte zentral erhalten). Der Schaukasten sollte auch genutzt werden, um den Wahlaufsatz, das Wahlergebnis und ggf. die Namen von Berufenen bekannt zu geben. Hinweis: Stellen Sie sicher, dass die erstellten Aushänge dann auch tatsächlich pünktlich im Schaukasten hängen.

➤ Abkündigung ➤ Öffentlichkeitsarbeit

### SCHRIFTFÜHRERIN ODER SCHRIFTFÜHRER

➤ Wahlvorstand

### STATISTIK AM WAHLABEND

Auch bei dieser Kirchenvorstandswahl ist wieder eine Analyse der Wahl und der Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Für den Tag der Wahl ist wie bei vergangenen Wahlen eine Schnellumfrage geplant.



Die Statistik am Wahlabend erstellt der Wahlvorstand nach Fertigung der Verhandlungsniederschrift. Alle Kirchengemeinden sind aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an ihr jeweiliges Kirchenamt zu melden.

Ein Vordruck für die Statistik am Wahlabend wird rechtzeitig im Internet unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) bereitgestellt.

- Wahlergebnis
- Wahlvorstand

### STIMMABGABE

- Kumulation
- Wahlhandlung

### STIMMBEZIRKE

Bei vergangenen Kirchenvorstandswahlen war es möglich, dass die Kirchengemeinde Stimmbezirke bildet. Für einen Stimmbezirk gab es ein eigenes Wahllokal; die Wahlaufsätze waren aber in allen Stimmbezirken identisch – anders als bei Wahlbezirken, in denen jeweils unterschiedliche Menschen kandidieren. Die Möglichkeit, Stimmbezirke zu bilden, ist im neuen KVBG abgeschafft. Der Grund für Stimmbezirke war, dass in größeren Kirchengemeinden mehrere Wahllokale zur Verfügung stehen sollten, damit der Weg für die Wählenden zum Wahllokal nicht zu weit war. Da bei der Kirchenvorstandswahl 2024 wegen der zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl ohnehin alle Wahlberechtigten die nötigen Unterlagen nach Hause geschickt bekommen, um komfortabel von zu Hause aus ihre Stimme abgeben zu können, fällt der Aspekt des weiten Wegs zum Wahllokal als Begründung für Stimmbezirke weg.

- Mobiles Wahllokal
- Wahlbezirke

### STIMMENANZAHL

- Kumulation
- Wahlbezirke
- Wählerstimmen
- Wahlhandlung

### STIMMENAUSZÄHLUNG

- Auszählen der Stimmen

### STIMMENGLEICHHEIT

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2). Dies gilt sowohl für die Besetzung des letzten Wahlplatzes als auch bei Stimmgleichheit zwischen zwei Ersatzmitgliedern. Haben zwei Kandidierende die gleiche Stimmenzahl erhalten und sind beide aber in jedem Fall gewählt, muss kein Los gezogen werden.

- Wahlergebnis

### STIMMZETTEL

Um die Herstellung der Stimmzettel für die zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl muss sich der Kirchenvorstand bzw. die Kirchengemeinde nicht kümmern. Die Stimmzettel werden zusammen mit den übrigen individualisierten Wahlunterlagen von Dienstleistern direkt an alle Wahlberechtigten verschickt. Die Stimmzettel werden für jede Kirchengemeinde bzw. für jeden Wahlbezirk aus den Wahlaufsätzen generiert, die die Kirchengemeinden aufgestellt und ins Modul Wahl von MEWIS NT eingegeben haben.

Die Zahl der in der Kirchengemeinde oder ggf. in einem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder ist von den Gemeindebüros ebenfalls ins Modul Wahl einzugeben und wird auf dem Stimmzettel als Zahl der Stimmen, die ein\*e Wähler\*in vergeben kann, wiedergegeben. Sofern in einem Wahlbezirk zwei oder mindestens drei Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, werden auf dem Stimmzettel automatisch pro Wahlvorschlag zwei oder drei Kreise zum Ankreuzen generiert. Dies gilt natürlich auch für die Onlinewahl.

Falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, stellt die Landeskirche der Kirchengemeinde den oder die (bei mehreren Wahlbezirken) Stimmzettel zur Verfügung.

- Kandidierende (Erfassung)
- Kumulation

### STIMMZETTELUMSCHLÄGE

- Briefwahl, Allgemeine

## U

### UMGEMEINDUNG

Jedes Kirchenmitglied hat die Möglichkeit, sich einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes anzuschließen. Die Umgemeindung funktioniert nach den allgemeinen Regeln in § 9 Absatz 1 KGO: Will ein Mitglied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, stellt es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde. Eine Umgemeindung ist aufgrund der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen auch über landeskirchliche Grenzen hinweg möglich.

Um in der neuen Kirchengemeinde wählen zu können, muss die Umgemeindung mindestens drei

Monate vor dem Wahltag (10. Dezember 2023) wirksam geworden sein. Denn für das aktive Wahlrecht ist Voraussetzung, dass das Kirchenmitglied der Kirchengemeinde am Wahltag mindestens drei Monate angehört (§ 4 Buchstabe b). Zieht ein Gemeindemitglied vor der Kirchenvorstandswahl um, möchte aber weiter seiner bisherigen Kirchengemeinde angehören, muss es einen entsprechenden Umgemeindungsantrag stellen. Die Wählerverzeichnisse bekommt der Dienstleister am 10. Dezember 2023 von der Landeskirche übergeben. Das heißt, dass die Umgemeindung des Gemeindemitgliedes vor dem 10. Dezember 2023 in MEWIS NT umgesetzt sein muss.

- Gemeindezugehörigkeit
- Wahlrecht

### URNENWAHL

Ob in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, kann und muss der Kirchenvorstand spätestens im August 2023 selbst entscheiden. Als Wahlverfahren vom KVBG zwingend vorgeschrieben sind nur die in allen Kirchengemeinden stattfindende und zentral organisierte Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl. Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet (§ 12 Absatz 7). Es ist zu empfehlen, dass der Kirchenvorstand sich bereits vor den Sommerferien 2023 Gedanken macht, ob die eigene Kirchengemeinde eine Urnenwahl durchführen möchte.

- Wahlhandlung im Wahllokal
- Wahlraum

## V

### VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal fertigen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Niederschrift über die Wahl und das Auszählen der Stimmen an (§ 15 Absatz 7). Auch wenn keine Urnenwahl stattfindet, muss der Wahlvorstand eine Niederschrift anfertigen, dann über die Auszählung der Briefwahlstimmen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses (Zusammenführung der Ergebnisse von Onlinewahl und Allgemeiner Briefwahl). Die Landeskirche stellt für die Verhandlungsniederschrift ein Muster zur Verfügung. In der Verhandlungsniederschrift hält der Wahlvorstand insbesondere folgende Angaben fest:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,

- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnen die Verhandlungsniederschrift.

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übergibt die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen unverzüglich dem Kirchenvorstand.

- Auszählen der Stimmen
- Wahlergebnis
- Wahlvorstand

### VORSTELLUNG DER KANDIDATINEN UND KANDIDATEN

Es ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Kandidierenden auf wirksame Weise bekannt gemacht werden. Hier empfiehlt sich neben der Durchführung einer Gemeindeversammlung eine Vorstellung der Kandidierenden im Gemeindebrief, auf der Homepage der Kirchengemeinde, in der örtlichen Presse oder auf einem besonderen Verteilblatt oder Handzettel. Es ist vorgesehen, dass die Kirchengemeinden Informationen zu den Kandidierenden (mit Foto und kurzem Vorstellungstext) über die Software für die Wahl eingeben können, so dass diese Vorstellung der Kandidierenden den zentral verschickten Wahlunterlagen beigelegt sein wird.

Die Vorstellung kann bereits vier Monate vor dem Wahltag beginnen (§ 10 Absatz 3), jedoch erst nach Prüfung der Wählbarkeit durch das zuständige Kirchenamt.

- Gemeindebrief
- Gemeindeversammlung
- Handzettel

## W

### WAHLALTER

Wie schon bei der Kirchenvorstandswahl 2018 liegt das Alter für das aktive Wahlrecht bei 14 Jahren (§ 4). Neu ist das Wahlalter für das passive Wahlrecht: Wählbar (und berufungsfähig) sind bei der bevorstehenden Wahl grundsätzlich alle Gemeindemitglieder ab 16 Jahren (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a). Bisher lag das Mindestalter bei 18 Jahren.

- Altersgrenzen
- Wahlrecht

## WAHLAUFSATZ

Der Wahlaufsatz ist die finale Liste aller Kandidierenden. Er enthält Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen (§ 10 Absatz 1). Der Kirchenvorstand erstellt den Wahlaufsatz aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 10. Oktober 2023 kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen, also weitere Kandidierende benennen. Wenn in einer Kirchengemeinde weniger als drei Wahlvorschläge vorliegen, findet keine Wahl statt. Gleiches gilt in Kapellengemeinden, in denen es weniger als zwei Wahlvorschläge für die Wahl des Kapellenvorstandes gibt. Dies bedeutet, dass dort auch keine Person in den Kirchenvorstand gewählt werden kann.

Bis Ende Oktober 2023 gibt die Kirchengemeinde den Wahlaufsatz ins Modul Wahl von MEWIS NT ein.

Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss (§ 10 Absatz 3). Das bedeutet, dass Kandidat\*innen, die z.B. vor dem Wahltag versterben oder austreten, trotzdem auf dem Stimmzettel stehen und von den Wähler\*innen Stimmen erhalten können. Sie gelten allerdings unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3).

- Abkündigung
- Kandidierende (Erfassung)
- Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

## WAHLAUSSCHUSS

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss bilden. Wenn ein Wahlausschuss gebildet worden ist, übernimmt dieser die Aufgaben, die in den §§ 8 bis 16 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem:

- > Entgegennahme von Wahlvorschlägen
- > Prüfung der Wahlvorschläge
- > Aufstellen und Bekanntgeben des Wahlaufsatzes
- > endgültige Festsetzung der Zahl der zu Wählenden
- > Ernennen des Wahlvorstandes
- > Feststellung des Wahlergebnisses

Der Kirchenvorstand kann sich bestimmte Entscheidungen selbst vorbehalten (§ 50 Absatz 5 Satz 1 KGO). Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied davon muss dem Kirchenvorstand angehören. Die weiteren

Mitglieder müssen lediglich in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein (§ 7 Absatz 1). Damit können auch Menschen, die nicht in der Gemeindeleitung sind, aber Interesse und Erfahrung mit Wahlen haben, im Wahlausschuss mitarbeiten. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und seinen stellvertretenden Vorsitz.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2). Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 7 Absatz 2 Satz 3).

## WAHLBENACHRICHTIGUNG

Bei der bevorstehenden Wahl erhalten erstmals alle Wahlberechtigten in der Landeskirche von einem Dienstleister vollständige Wahlunterlagen direkt zugeschickt. In den Wahlunterlagen ist die Wahlbenachrichtigung in Form des Anschreibens enthalten. Damit wird jede wahlberechtigte Person zur Teilnahme an der Wahl aufgefordert. Die Wahlberechtigten erhalten vollständige Briefwahlunterlagen sowie alle nötigen Angaben, mit denen sie ihre Stimme online abgeben können. Bei den Kirchengemeinden, die eine Urnenwahl durchführen, enthalten die Wahlunterlagen zusätzlich die Angaben zum Ort und zu den Öffnungszeiten des Wahllokals.

- Briefwahl, Allgemeine
- Datenschutz
- Onlinewahl
- Wählerverzeichnis

## WAHLBERECHTIGUNG

- Wählerverzeichnis
- Wahlrecht

## WAHLBEZIRKE

Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, für den es einen eigenen Wahlaufsatz und ein eigenes Wählerverzeichnis gibt. Für die Bildung von Wahlbezirken gelten im neuen KVBG folgende Regeln:

In zwei Fällen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Wahlbezirke gebildet werden. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. Ebenso ist in Gesamtkirchengemeinden für den Bereich einer Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden (§ 6 Absatz 1 Satz 3). Jenseits dieser gesetzlich zwingenden Fälle können Kirchengemeinden freiwillig die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von mindestens 250 Gemeindemitgliedern haben (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Diese zahlenmäßige Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der Vergangenheit durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert wor-



den ist (§ 6 Absatz 1 Satz 2). Das Gesetz sieht dafür keine zeitliche Begrenzung vor.

Bei der Bildung von Wahlbezirken ist zu bedenken, dass für die Kirchengemeinde und für das zuständige Kirchenamt zusätzlicher Aufwand entsteht. Für jeden Wahlbezirk richtet die Kirchengemeinde üblicherweise – wenn sie Urnenwahl anbietet – ein eigenes Wahllokal ein und setzt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand aus mindestens vier Personen ein. Das Wählerverzeichnis muss entsprechend den Wahlbezirken in separate Wählerverzeichnisse aufgeteilt werden. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen (§ 6 Absatz 2). Der Kirchenvorstand kann für mehrere Wahlbezirke auch ein gemeinsames Wahllokal einrichten (§ 12 Absatz 7 Satz 3). Dieses Wahllokal müsste dann die verschiedenen Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlurnen vorhalten. Ein gemeinsames Wahllokal dürfte daher nur sinnvoll sein, wenn es Probleme gibt, für jeden Wahlbezirk geeignete Räumlichkeiten oder Mitglieder für den Wahlvorstand zu finden.

Der Kirchenvorstand entscheidet gleichzeitig mit der Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken, wie viele Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 6 Absatz 2). Eine Mindestzahl gibt es nicht. In einem Wahlbezirk können auch nur ein oder zwei Personen zu wählen sein. Kapellenvorstände sind vor der Festlegung der Zahl der in dem Wahlbezirk Kapellengemeinde zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes anzuhören.

Die Bildung von Wahlbezirken und die bestimmte Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gelten für die gesamte Amtszeit, um auch im Fall von Nachwahlen dieselben Bezirke zu haben (§ 6 Absatz 1). Ersatzmitglieder rücken nur innerhalb des Wahlbezirks nach, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind grundsätzlich nur diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen (§ 6 Absatz 3). Dies kann vor allem in großen Kirchengemeinden vorkommen, in denen es mehrere Kirchen gibt und wo den Gemein-

demitgliedern die Wahl dann dort ermöglicht werden soll, wo sie sich engagieren, auch wenn dies nicht der Wohnsitzwahlbezirk ist. Gemeindemitglieder, die gar nicht in der Kirchengemeinde wohnen (sog. Zugefarrte), sind in Mewis NT in der Regel automatisch der KRO-Nummer mit den Endziffern 01 zugeordnet. Eine Änderung dieser Zuordnung ist möglich.

➤ Stimmbezirke                      ➤ Wählerstimmen

### **WAHLBRIEFE**

Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe. Wenn in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, kann der Wahlvorstand die Wahlbriefe bereits während der laufenden Wahlhandlung öffnen (§ 15 Absatz 1). Wegen der Allgemeinen Briefwahl ist mit einer großen Zahl von Wahlbriefen zu rechnen. Der Wahlvorstand kann dann schon vor Ende der Wahlhandlung die zeitraubende Prüfung der Wahlscheine vornehmen. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 15 Absatz 4). Nach Ende der Wahlhandlung kann der Wahlvorstand dann sofort mit der Stimmenauszählung beginnen.

➤ Briefwahl, Allgemeine

### **WAHLERGEBNIS**

Das Wahlergebnis setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der Onlinewahl, der Allgemeinen Briefwahl und der Urnenwahl – falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfand. Wenn die Kirchengemeinde keine Urnenwahl durchführt, setzt sich das Wahlergebnis aus den Ergebnissen der Onlinewahl und der Allgemeinen Briefwahl zusammen.

Der Wahlvorstand ist selbst nur für die Ermittlung des Wahlergebnisses aus Allgemeiner Briefwahl und ggf. Urnenwahl zuständig. Das Ergebnis der Onlinewahl, d.h. wie viele Stimmen die jeweiligen Kandidierenden von den Wählenden bekommen haben, die online ihre Stimme abgegeben haben, bekommt der Wahlvorstand von der Landeskirche bzw. einem externen Dienstleister in der Woche vor dem Wahltag übermittelt. Er zählt diese Stimmzahlen den Auszählungsergebnissen aus der Allgemeinen Briefwahl und ggf. der Urnenwahl hinzu und ermittelt so das Gesamtwahlergebnis für die Kirchengemeinde bzw. den Wahlbezirk (§ 15 Absatz 6).

Der Wahlvorstand trägt das Ergebnis der Auszählung in die Verhandlungsniederschrift ein (§ 15 Absatz 7). Anschließend erstellt er die Statistik am Wahlabend und gibt sie weiter für die Übermittlung an das Kirchenamt.

Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Stimmen, erhalten haben (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 1 Satz 2).

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Zahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen (§ 16 Absatz 3 Satz 1). Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los über ihre Reihenfolge (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

Das Ergebnis der Wahl muss die Kirchengemeinde noch am Tage der Wahl an das Kirchenamt weitergeben.

Die Kirchengemeinde gibt die Namen der Gewählten der Gemeinde so schnell wie möglich in geeigneter Weise bekannt. Sie muss und sollte dafür nicht bis zum nächsten Hauptgottesdienst am Sonntag nach der Wahl warten. Bei der Bekanntgabe muss die Kirchengemeinde auf das Beschwerderecht gegen die Wahl hinweisen. Die Frist wird erst dann in Gang gesetzt, wenn alle Gemeindeglieder vom Wahlergebnis und dem Beschwerderecht erfahren konnten. Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindeglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann.

In Kapellengemeinden wählen die Mitglieder der Kapellengemeinde nicht nur auf entsprechende Weise ihren Kapellenvorstand, sondern gleichzeitig auch eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Je nachdem, wie viele Mitglieder des Kapellenvorstandes im Wahlbezirk Kapellengemeinde zu wählen sind, sind die in den Kapellenvorstand gewählten Kandidat\*innen mit den höchsten Stimmzahlen gleichzeitig auch in den Kirchenvorstand gewählt (§ 16 Absatz 2).

- Beschwerden
- Gültigkeit der Wahl
- Kapellengemeinde/Kapellenvorstand
- Statistik am Wahlabend

### WÄHLERSTIMMEN

Die Zahl der zu vergebenen Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 11). Wenn in einer Kirchengemeinde oder einem Wahlbezirk z. B. drei Mitglieder zu wählen sind, hat die oder der Wählende drei Stimmen. Wenn sieben Mitglieder zu wählen sind, hat die oder der Wählende sieben Stimmen. Wurde die Kirchengemeinde nicht in Wahlbezirke aufgeteilt,

ist das Gebiet der Kirchengemeinde wie ein einziger Wahlbezirk.

Neu im KVVG ist die Möglichkeit zur Kumulation (§ 11 Satz 3). Das bedeutet, dass die oder der Wählende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmzahl bis zu drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten vereinen kann.

- Kumulation
- Wahlbezirke

### WÄHLERVERZEICHNIS

Die Landeskirche erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung. Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält Familien- und Vornamen sowie Geburtstag und Anschrift der Wahlberechtigten (§ 8 Absatz 1).

Die Kirchengemeinde muss das Wählerverzeichnis anders als bei vergangenen Wahlen nicht mehr körperlich in der Kirchengemeinde auslegen. Der Kirchenvorstand muss lediglich auf Anfrage eines Gemeindeglieds prüfen, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss (§ 8 Absatz 3).

Weil für das aktive Wahlrecht Voraussetzung ist, dass die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten angehören, muss die Kirchengemeinde anders als bei vergangenen Wahlen das Wählerverzeichnis nicht mehr bis zum Tag vor der Wahl aktuell halten. Der Stichtag für das aktive Wahlrecht ist der 10. Dezember 2023. Personen, die bis zu diesem Datum nicht der Gemeinde angehören, dürfen nicht wählen. Deshalb schließt die Landeskirche die Wählerverzeichnisse zu diesem Zeitpunkt. Einige Tage später, nach der Verarbeitung der letzten kommunalen Datenlieferungen, werden die Wählerverzeichnisse an den Dienstleister übergeben, der sie für die Herstellung der Wahlunterlagen für alle Wahlberechtigten weiterverarbeitet (§ 12 Absatz 2).

In der Woche vor der Wahl bekommt die Kirchengemeinde für den Wahltag von der Landeskirche ein Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt, das Stimtabgabevermerke bei den Personen enthält, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. So kann der Wahlvorstand am Wahltag sicherstellen, dass keine Person zwei Mal ihre Stimme abgeben kann.

- Abkündigungen
- Datenschutz
- Einsichtnahme
- Wahlbenachrichtigung

### WAHLGHEIMNIS

Wenn in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, muss der oder die Wählende die Möglichkeit

haben, seinen oder ihren Stimmzettel vor dem Einwurf in die Wahlurne unbeobachtet auszufüllen (§ 14 Absatz 2). Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen aufgestellt werden; selbst gebaute Vorrichtungen aus Pappe oder ähnliches sind ausreichend.

### **WAHLHANDLUNG IM WAHLLOKAL**

Eine Wahlhandlung im Wahllokal findet nur statt, wenn die Kirchengemeinde sich entscheidet, zusätzlich zu den zentral organisierten Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchzuführen. Der Kirchenvorstand muss im August 2023 im Rahmen der Entscheidung über die Urnenwahl und den Ort für das Wahllokal auch die Wahlzeit festlegen (§ 12 Absatz 7). Die Adresse des Wahllokals und die Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein in den Wahlunterlagen abgedruckt. Anders als im alten Recht, das eine Wahlzeit von mindestens sechs Stunden vorsah, gibt es keine Mindest-Wahlzeit mehr. Das Wahllokal kann also z. B. auch nur für drei Stunden im Anschluss an den Gottesdienst geöffnet haben.

Im Wahllokal kann der Wählende entweder den Stimmzettel aus den Wahlunterlagen, die ihm zugeschickt wurden, mitbringen und vor Ort benutzen oder er bekommt vor Ort einen Stimmzettel ausgehändigt (§ 14 Absatz 1 Satz 1). Der oder die Wählende zeigt entweder seinen Wahlschein, der in den zugeschickten Wahlunterlagen enthalten ist, oder seinen Personalausweis. Auch Führerschein oder Krankenkassenkarte oder ähnliches wären ausreichend, soweit sie ein Foto der Person enthalten. Wenn der oder die Wählende den Mitgliedern des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist, sind weder Wahlschein noch Ausweis erforderlich. Der Wahlvorstand prüft, ob die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dafür verwendet er das Wählerverzeichnis, das die Landeskirche bzw. der Dienstleister der Kirchengemeinde in der Woche vor der Wahl übermittelt hat. Dieses Wählerverzeichnis enthält Stimmabgabevermerke bei den Personen, die bereits online gewählt haben. Wenn die Person, die im Wahllokal erscheint, bereits laut Stimmabgabevermerk online ihre Stimme abgegeben hat, erhält sie keinen Stimmzettel. Dies gilt auch, wenn die\*der Wahlberechtigte per Brief gewählt hat und der Wahlvorstand diesen Wahlbrief vor dem Erscheinen dieser Person im Wahllokal bereits geöffnet und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gekennzeichnet hat.

Ansonsten gilt bei den Urnenwähler\*innen: Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Stim-

abgabe und überwacht das Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne.

Mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung (§ 13 Absatz 3). Während der Wahlhandlung haben alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Zutritt zum Wahllokal, auch wenn sie nicht wählen, sondern nur zuschauen wollen (§ 13 Absatz 5).

Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählende zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren oder vor der Tür in der Schlange gestanden haben, falls der Raum zu klein war. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 14 Absatz 3).

- Kumulation
- Wählerstimmen
- Wahlzeit

### **WAHLRAUM**

Falls sich die Kirchengemeinde entscheidet, eine Urnenwahl anzubieten, soll die Wahl in einem geeigneten Raum, möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Der Raum sollte möglichst auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen erreichbar sein. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum einzurichten, es sei denn, der Kirchenvorstand hat ausnahmsweise für mehrere Wahlbezirke ein gemeinsames Wahllokal festgelegt (§ 12 Absatz 7 Satz 3). Alle Kirchenmitglieder haben – auch wenn sie nicht wählen möchten – Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Absatz 5). Es empfiehlt sich, im Wahlraum ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der abzugebenden Stimmen auszuhängen.

Zur Ausstattung des Wahlraumes gehören jedenfalls:

- > ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- > eine Wahlurne (verschießbar),
- > mindestens ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl
- Mobiler Wahlvorstand
- Wahlbezirke

### **WAHLRECHT**

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,

- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind.

Neu ist gegenüber dem alten Recht, dass nur wahlberechtigt ist, wer der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten angehört. Diese neue Regelung ist bedingt durch den längeren Vorlauf bei den zentralen Wahlverfahren. Das Wählerverzeichnis muss ausreichend lang vor dem Wahltag feststehen, damit die individualisierten Wahlunterlagen zentral hergestellt, gedruckt und versandt werden können. Für die Kirchengemeinde entfällt der bisher erforderliche Aufwand, das Wählerverzeichnis bis zum Wahltag aktuell zu halten.

Anders als bisher sind bei der bevorstehenden Wahl auch Gemeindemitglieder wahlberechtigt, die unter Betreuung stehen.

#### Passives Wahlrecht

Zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher kann gemäß § 5 gewählt werden,

- a) wer bis zum Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wer am Wahltag seit mindestens fünf Monaten der Kirchengemeinde angehört und
- c) wer bereit ist, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

Eine wichtige Neuerung gegenüber den vorangegangenen Wahlen ist, dass Gemeindemitglieder, die zu Beginn der Amtszeit, also am 1. Juni 2024, 16 Jahre alt sind, wählbar sind. Bisher war man erst ab 18 Jahren wählbar. Bei der bevorstehenden Wahl sind auch 16- und 17-jährige Gemeindemitglieder wählbar.

Ordinierte Gemeindemitglieder sind wie bisher nicht wählbar; wählbar sind allerdings erstmals bei dieser Wahl Ordinierte im Ehrenamt. Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde mehr als sechs Monate lang angestellt sind, sind grundsätzlich nicht wählbar. Allerdings kann der Kirchenkreisvorstand bei Mitarbeitenden mit maximal zehn Wochenstunden ausnahmsweise die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4).

Nicht wählbar ist gemäß § 5 Absatz 2, wer

- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder

- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Der ausdrückliche Ausschluss der Wählbarkeit in Absatz 2 wegen problematischer, mit dem Auftrag der Kirche nicht vereinbarer öffentlicher Äußerungen bzw. aktiver Unterstützung einer Vereinigung mit solchen Positionen ist neu im KVBG. Zuständig für die Prüfung der Wählbarkeit ist der Kirchenvorstand (§ 9 Absatz 3 Satz 1). Er wird diese Ausschlussgründe bei Wahlvorschlägen in der Regel nur dann prüfen, wenn die betreffende Person mit entsprechenden Äußerungen aufgefallen ist. Bei Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt, dort das Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise wenden.

- Altersgrenzen
- Mitarbeitende
- Wahlvorschläge

#### WAHLTAG

Das Landeskirchenamt hat den Wahltag für die Kirchenvorstandswahl 2024 auf den 10. März 2024 festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2022 veröffentlicht. Die Gestaltung des Wahltages hängt davon ab, ob die Kirchengemeinde eine Urnenwahl anbietet oder nicht. Falls eine Urnenwahl stattfindet und ein Wahllokal geöffnet ist, bieten sich – wie bei einem guten Gemeindefest – viele Gelegenheiten, durch ein interessantes Rahmenprogramm die Kontakte zwischen den Wählerinnen und Wählern und der Kirchengemeinde neu aufzubauen bzw. zu intensivieren:

- Am Vormittag kann die Vielfalt des Gemeindelebens sichtbar werden in einem Familiengottesdienst, den Gemeindegruppen mitgestalten.
- Im Anschluss daran kann in einer Tee- und Kaffeestube, vielleicht sogar bei einem Mittagsimbiss, zum Austausch eingeladen werden.
- Ein abwechslungsreiches Kinderprogramm macht die Wahlveranstaltung auch für junge Familien attraktiv.
- In der Nähe des Wahlraumes kann eine Wand „Wünsche“ an den neuen Kirchenvorstand aufnehmen.
- Nach Schließung des Wahllokals können auf einer kleinen „Wahlparty“ die Wahlergebnisse bekannt gegeben und die Gewählten beglückwünscht werden. Zugleich kann den Nichtgewählten für ihre Bereitschaft zum Mitmachen gedankt werden.
- Eine Andacht kann den Wahltag abschließen.

Vergessen Sie nicht, frühzeitig für einen solchen ausgestalteten Wahltag zu werben. Am Wahltag selbst können Posaunen und andere Instrumente vor der

Kirche, vor dem Wahllokal und an anderen Orten die Gemeindemitglieder zum Kommen einladen.

### **WAHLURNE**

Die Wahlurne ist ein geschlossener Behälter mit Schlitz zur Durchführung einer geheimen Wahl. Sie wird nicht nur dann benötigt, wenn der Kirchenvorstand sich entscheidet, eine Urnenwahl in seiner Kirchengemeinde durchzuführen. Auch wenn es keine Wahl in einem Wahllokal gibt, benötigt jeder Wahlvorstand eine Wahlurne, um die Stimmzettelumschläge der eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet einzu-stecken (§ 15 Absatz 4 Satz 1). Nach Beendigung der Wahlhandlung und nach dem Öffnen und Prüfen aller Wahlbriefe leert der Wahlvorstand die Wahlurne aus, öffnet die Stimmzettelumschläge der Briefwahl und zählt die Stimmen aus (§ 15 Absatz 4 Satz 2).

- Auszählen der Stimmen
- Wahlhandlung

### **WAHLVERFAHREN**

Die bevorstehende Wahl findet mit zwei neuen Wahlverfahren statt, die landeskirchenweit in allen Kirchengemeinden angeboten und zentral organisiert werden: Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl (§ 12 Absatz 1). Daneben kann die Kirchengemeinde entscheiden, ob sie zusätzlich eine Urnenwahl im Wahllokal anbieten möchte (§ 12 Absatz 7)

- Briefwahl, Allgemeine
- Onlinewahl
- Urnenwahl
- Wahlhandlung im Wahllokal

### **WAHLVORSCHLÄGE**

Die Wahlberechtigten können in der Zeit bis zum 10. Oktober 2023 beim Kirchenvorstand wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand schriftlich vorschlagen (§ 9 Absatz 2). Ein frühestmögliches Datum gibt es hierfür nicht. Neu ist, dass der Kirchenvorstand anregen soll, dass mindestens eine Person vorgeschlagen wird, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes am 1. Juni 2024 noch unter 27 Jahren alt ist (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Neu ist weiter, dass man sich selbst als Kandidatin oder Kandidat vorschlagen kann. Die nach altem Recht erforderlichen Unterschriften von mindestens zehn Unterstützer\*innen für eine\*n Kandidierende\*n braucht es nicht mehr.

Der Kirchenvorstand fordert die Mitglieder der Kirchengemeinde in vielfältiger Weise auf, Personen für die Kandidatur vorzuschlagen. Möglich sind u. a. Anforderungen auf der Homepage der Kirchengemeinde, Plakate, Pressemeldungen in den örtlichen Zeitungen,

Abkündigungen im Gottesdienst, Aushänge im Schaukasten. Die Gewinnung von Kandidierenden sollte so früh wie möglich beginnen.

Der Kirchenvorstand muss die Wahlvorschläge prüfen (§ 9 Absatz 3). Sofern Mitarbeitende der Kirchengemeinde kandidieren, soll der Kirchenvorstand frühzeitig die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Verleihung der Wählbarkeit herbeiführen (§ 9 Absatz 3 Satz 2). Bei minderjährigen Kandidierenden muss der Kirchenvorstand die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur einholen (§ 9 Absatz 3 Satz 3). Die Landeskirche stellt dafür Muster zur Verfügung.

Nach Ablauf des 10. Oktober 2023 kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen, also weitere wählbare Personen als Kandidierende benennen, sofern diese hierzu ihre Einwilligung erklären. Er entscheidet außerdem darüber, wie hoch die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes sein soll (ggf. für jeden einzelnen Wahlbezirk). Dabei berücksichtigt er die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidierenden. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der Plätze für zu Wählende (§ 9 Absatz 5 Satz 3). Sind beide Zahlen gleich, findet die Wahl dennoch statt.

Wenn weniger als drei Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, kommt die Wahl nicht zustande (§ 9 Absatz 6). In diesem Fall verfahren Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand nach den Regelungen aus § 21. Zunächst bleibt der amtierende Kirchenvorstand im Amt, längstens für ein weiteres Jahr.

- Abkündigung
- Wahlaufsatz
- Wählerverzeichnis
- Wahlrecht

### **WAHLVORSTAND**

Jede Kirchengemeinde braucht einen Wahlvorstand, auch diejenigen, die keine Urnenwahl durchführen. Der Kirchenvorstand ernennt aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jedes Wahllokal mindestens vier (eine Erleichterung gegenüber dem alten Recht, bei bisherigen Wahlen mussten es fünf Personen sein) Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung (§ 13 Absatz 1).

Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig (§ 13



Absatz 2). Selbst wenn die Kirchengemeinde keine Urnenwahl durchführt, braucht sie einen Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahlstimmen.

Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein (§ 13 Absatz 3).

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden entscheidend (§ 13 Absatz 4).

➤ Statistik am Wahlabend      ➤ Wahlraum

### **WAHLZEIT**

Wenn die Kirchengemeinde sich dafür entscheidet, zusätzlich zu den zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchzuführen, muss der Kirchenvorstand im August 2023 im Rahmen der Entscheidung über die Urnenwahl und den Ort für das Wahllokal auch die Wahlzeit festlegen (§ 12 Absatz 7). Die Adresse des Wahllokals und die Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein in den Wahlunterlagen abgedruckt. Anders als im alten Recht, das eine Wahlzeit von mindestens sechs Stunden vorsah, gibt es keine Mindest-Wahlzeit mehr. Das Wahllokal kann also z. B. auch nur für drei Stunden im Anschluss an den Gottesdienst geöffnet haben.

➤ Urnenwahl      ➤ Verhandlungsniederschrift  
➤ Wahlhandlung im Wahllokal

## **Z**

### **ZEITTADEL**

Die wichtigsten Termine und Fristen für die Wahl sind in der Zeittafel enthalten, die auch auf der Homepage zur Kirchenvorstandswahl [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) zu finden ist. Die Zeittafel ist auch in diesem Rechtsheft abgedruckt.



## **KONTAKT**

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche Hannovers  
Landeskirchenamt

Referat für das Recht der  
Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
Oberkirchenrätin Anna Burmeister  
Goethestraße 29  
30169 Hannover

Tel.: 0511-1242 276

Fax: 0511-1241 163

E-Mail: [anna.burmeister@evlka.de](mailto:anna.burmeister@evlka.de)

[www.landeskirche-hannovers.de](http://www.landeskirche-hannovers.de)